Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0212(COD)

03.11.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro
(COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Fernando Navarrete Rojas

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 183

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro
(COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0369),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0219/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 31. Oktober 2023[1],

– nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 2024/669 vom 12.1.2024.
[2] ABl. C …

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Strategie für ein digitales Finanzwesen und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr***[20]*** von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde. ***Auf dem Euro-Gipfel im März 2021 wurden ein stärkerer und innovativerer digitaler Finanzsektor sowie effizientere und widerstandsfähigere Zahlungssysteme gefordert. Die Euro-Gruppe hat in ihrer Erklärung vom 25. Februar auch das Potenzial eines digitalen*** Euro ***zur Förderung von Innovationen im Finanzsystem anerkannt. In diesem Zusammenhang begrüßten sowohl das Europäische Parlament[21] als auch der Rat (Wirtschaft und Finanzen)[22] im Februar und März 2022 den Beschluss der Europäischen Zentralbank, ab Oktober 2021 eine zweijährige Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro einzuleiten.***	(1) In der Strategie für ein digitales Finanzwesen und der Strategie für den Massenzahlungsverkehr von September 2020 betonte die Kommission, dass ein digitaler Euro als für den Massenzahlungsverkehr bestimmte digitale Zentralbankwährung im Rahmen der laufenden Bemühungen um eine Verringerung der Fragmentierung des Massenzahlungsverkehrsmarkts der Union als Katalysator für Innovationen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Finanzwesen und Handel wirken würde. ***Seither haben sich die politische Debatte, die Landschaft des Marktes für digitale Zahlungen und die technischen Aspekte erheblich weiterentwickelt. Ein digitaler*** Euro ***sollte anhand klar definierter Probleme bewertet und mit den besten auf dem Markt verfügbaren Alternativen verglichen werden, wobei die Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen sind.***
[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).	***[20] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU (COM(2020) 591 final).***
[21] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht der Europäischen	***[21] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2022 zu dem Jahresbericht der Europäischen***

Zentralbank 2021 (2021/2063(INI)).

22

https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6301-2022-INIT/de/pdf

Zentralbank 2021 (2021/2063(INI)).

22

https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6301-2022-INIT/de/pdf

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Am 2. Oktober 2020 gab die Europäische Zentralbank die Veröffentlichung „Report on a digital euro“*[23]* (Bericht über einen digitalen Euro) heraus. Der Bericht bildete die Grundlage für die Einholung von Meinungen zu den Vorteilen und Herausforderungen der Ausgabe eines digitalen Euro und zu seiner möglichen Gestaltung.	(2) Am 2. Oktober 2020 gab die Europäische Zentralbank die Veröffentlichung „Report on a digital euro“ (Bericht über einen digitalen Euro) heraus. Der Bericht bildete die Grundlage für die Einholung von Meinungen zu den Vorteilen und Herausforderungen der Ausgabe eines digitalen Euro und zu seiner möglichen Gestaltung***, einschließlich einer Online- und einer Offline-Variante des digitalen Euro. Seither befindet sich die Europäische Zentralbank in einer Vorbereitungsphase, die am 1. November 2023 begonnen hat und in der es vor allem um die Ausarbeitung des Regelwerks, die Auswahl der Anbieter sowie Tests und Erprobungen geht. Aus in der Folge durchgeführten Analysen und den eingeholten internationalen Erfahrungen geht hervor, dass die großen Industrieländer nicht auf Projekte für digitale Zentralbankwährungen (CBDC – central bank digital currency) für den Privatkundenbereich setzen, sondern vielmehr auf Projekte für digitale Zentralbankwährungen für den Großkundenbereich.***
[23] Europäische Zentralbank, Report on a	*[23] Europäische Zentralbank, Report on a digital euro, Oktober 2020.*

digital euro, Oktober 2020.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zentralbankgeld in Form von Banknoten und Münzen kann nicht für Online-Zahlungen genutzt werden. Heutzutage hängen Online-Zahlungen ausschließlich von Geschäftsbankgeld ab. Die Akzeptanz und Fungibilität von Geschäftsbankgeld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit in Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, das als monetärer Anker dient. Dieser monetäre Anker ist für das Funktionieren der Währungs- und Finanzsysteme von zentraler Bedeutung. Er untermauert das Vertrauen der Nutzer in Geschäftsbankgeld und in den Euro als Währung und ist daher für die Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Da Zentralbankgeld in physischer Form allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann, könnte dadurch der monetäre Anker für Geschäftsbankgeld allmählich wegfallen. Es ist daher notwendig, eine neue Form der offiziellen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen, die risikofrei ist und die Konvertierbarkeit des von den verschiedenen Geschäftsbanken ausgegebenen Geldes zum Nennwert verdeutlicht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um den zunehmenden Herausforderungen für die Wirtschaft und die strategische Souveränität der Union zu begegnen, sollte bei der Zahlungsverkehrsinfrastruktur der Union darauf hingearbeitet werden, die Abhängigkeit von außereuropäischen Anbietern zu verringern und sicherzustellen, dass den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen sichere, effiziente und zugängliche Möglichkeiten für ihre täglichen Zahlungen zur Verfügung stehen. In ihrer Mitteilung über eine EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr vom 24. September 2020 betont die Kommission, dass es wichtig ist, wettbewerbsfähige europaweite Zahlungslösungen europäischen Ursprungs zu fördern, um dazu beizutragen, die wirtschaftliche und finanzielle Souveränität der Union zu festigen und die Marktfragmentierung zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Wenn ein digitaler Offline-Euro eingeführt würde, wäre dieser eine Lösung in zweierlei Hinsicht: Er würde die übermäßige Abhängigkeit von

außereuropäischen Anbietern verringern, indem er zu einem europaweiten Zahlungsmittel würde, und die einheitliche Währung in das digitale Zeitalter führen, indem er den Unionsbürgerinnen und -bürgern die Möglichkeit gäbe, bei ihren täglichen digitalen Transaktionen mit Zentralbankgeld zu bezahlen. Wie in dieser Verordnung vorgesehen, macht das Nichtvorhandensein einer zentralen Infrastruktur für die Abwicklung von Transaktionen mit dem digitalen Offline-Euro diesen von Natur aus datenschutzfreundlich, da solche Zahlungen nicht über eine zentrale Infrastruktur geleitet oder dort erfasst werden müssen. Darüber hinaus würde der digitale Offline-Euro durch die Nachbildung bargeldähnlicher Merkmale, wie beispielsweise die Inhaberschaft oder das Nichtvorhandensein von Konten für den digitalen Euro, die Risiken für die Finanzstabilität erheblich verringern. Diese Verordnung sollte daher die Stärkung der Interoperabilität und die Wettbewerbsneutralität ermöglichen, anstatt bereits effiziente Marktlösungen zu verdrängen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) In einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten gibt es bereits europäische privatwirtschaftliche Initiativen für den Massenzahlungsverkehr, die auf den jeweiligen nationalen Märkten weit verbreitet sind und einen Großteil der aktuellen Bedürfnisse der Wirtschaft der

Union abdecken sowie den Erfordernissen der strategischen Souveränität der Union Rechnung tragen, ohne Risiken für die Finanzstabilität mit sich zu bringen. Es ist von größter Bedeutung, dass solche Initiativen gestärkt werden, um eine gesamteuropäische Reichweite zu erlangen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den ***Anforderungen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft gerecht*** zu ***werden, sollte der digitale Euro*** eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr ***unterstützen***. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen ***und*** von Regierungen zu Regierungen. ***Darüber hinaus sollte der digitale Euro auch künftige Anforderungen an den Zahlungsverkehr erfüllen können, insbesondere in Bezug auf Maschine-zu-Maschine-Zahlungen im Kontext von Industrie 4.0 und Zahlungen im dezentralen Internet (Web3). Der digitale Euro sollte nicht für Zahlungen zwischen Finanzintermediären, Zahlungsdienstleistern und anderen Marktteilnehmern (d. h. Zahlungen im Großkundenbereich) verwendet werden, für die es Abwicklungssysteme in***	(4) Um den ***Herausforderungen*** zu ***begegnen, mit denen sich der Zahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit konfrontiert sieht, sollten die europäischen Lösungen für den digitalen Massenzahlungsverkehr*** eine Vielzahl von Anwendungsfällen im Massenzahlungsverkehr ***berücksichtigen, die auf den Anforderungen, Bedürfnissen, Gewohnheiten und Präferenzen der Verbraucherinnen und Verbraucher basieren***. Zu diesen Anwendungsfällen ***können ganz unterschiedliche Vorgänge*** gehören***, wie*** Zahlungen von Personen zu Personen, von Personen zu Unternehmen, von Personen zu Regierungen, von Unternehmen zu Personen, von Unternehmen zu Unternehmen, von Unternehmen zu Regierungen, von Regierungen zu Personen, von Regierungen zu Unternehmen ***oder*** von Regierungen zu Regierungen.

Zentralbankgeld gibt und für die das Eurosystem den Einsatz verschiedener Technologien weiter untersucht.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang ***zum digitalen Euro*** für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz ***des digitalen Euro*** im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da ***private*** digitale ***Zahlungsmittel*** möglicherweise ***nicht speziell*** für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft ***geeignet sind oder*** in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht ***eingesetzt werden können***. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem	(5) In einem Kontext, in dem Bargeld allein den Anforderungen einer digitalisierten Wirtschaft nicht gerecht werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, die finanzielle Inklusion zu fördern, indem ein allgemeiner, erschwinglicher und einfacher Zugang ***zu hoheitlicher Kontrolle unterstehenden europaweiten Lösungen für den Massenzahlungsverkehr*** für Einzelpersonen im Euro-Währungsgebiet sowie die breite Akzeptanz ***dieser Lösungen*** im Zahlungsverkehr sichergestellt werden. Die finanzielle Ausgrenzung in der digitalisierten Wirtschaft kann zunehmen, da digitale ***Zahlungslösungen*** möglicherweise für schutzbedürftige Gruppen der Gesellschaft in einigen ländlichen oder abgelegenen Gebieten ohne (stabiles) Kommunikationsnetz nicht ***zugänglich sind***. Nach Ansicht der Weltbank und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich sind wirksame, zugängliche und sichere Massenzahlungssysteme und -dienstleistungen für eine stärkere finanzielle Inklusion von entscheidender Bedeutung.[24] Diese Erkenntnis wurde auch durch die von der Europäischen Zentralbank in Auftrag gegebene Studie über neue digitale Zahlungsmethoden untermauert, die zu dem Ergebnis kam, dass die wichtigsten Merkmale einer neuen

Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] ***Mit dem*** digitalen Euro ***würde eine öffentliche Alternative zu privaten digitalen Zahlungsmitteln geboten und ein Beitrag zur finanziellen*** Inklusion ***geleistet, da er auf diese Ziele ausgerichtet wäre, wodurch ein kostenfreier*** Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz ***gewährleistet würden***.	Zahlungsmethode für Menschen ohne Bankkonto oder mit nur eingeschränktem Zugang zu Finanzinstituten oder ohne Internet darin bestehen, dass die Zahlungsmethode einfach zu nutzen ist, keine technischen Fähigkeiten erfordert und sicher und kostenfrei ist.[25] ***Bei Lösungen für den*** digitalen ***Offline-***Euro ***sollte die finanzielle*** Inklusion ***sichergestellt werden, indem sie im Hinblick auf einen kostenfreien*** Zugang, eine einfache Nutzung und eine breite Zugänglichkeit und Akzeptanz ***gestaltet werden***.
24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf	24 https://documents1.worldbank.org/curated/en/806481470154477031/pdf/Payment-Aspects-of-Financial-Inclusion.pdf
[25] Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.	[25] Study on New Digital Payment Methods (europa.eu), März 2022. Der Weltbank zufolge bedeutet finanzielle Inklusion, dass Menschen Zugang zu nützlichen und erschwinglichen Finanzprodukten und -dienstleistungen haben, die ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. Transaktionen, Zahlungen, Ersparnissen, Krediten und Versicherungen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen. Als gesetzliches Zahlungsmittel sind sowohl Bargeld als auch der digitale Euro gleichermaßen wichtig. Mit der Verordnung (EU) ***[bitte Verweis einfügen***	(6) Der digitale Euro sollte die Euro-Banknoten und -Münzen ergänzen und nicht die physischen Formen der einheitlichen Währung ersetzen. Als gesetzliches Zahlungsmittel sind sowohl Bargeld als auch der digitale Euro gleichermaßen wichtig. ***Verordnung (EU) .../...[+], Richtlinie (EU) .../...[++], Verordnung***

– Vorschlag für eine Verordnung über den Status von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (COM(2023) 364)] würde Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel harmonisiert und es würde sichergestellt, dass Bargeld in weitem Umfang bereitgestellt und wirksam genutzt wird.

(EU) .../...+++ und, in Bezug auf Sofortüberweisungen in Euro, Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] und Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates[2a] sowie die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3a] und die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[4a] werden sowohl physisches Zentralbankgeld als auch digitale Lösungen für den Massenzahlungsverkehr stärken. Mit der Verordnung (EU) ***.../...***++++ würde Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel harmonisiert und es würde sichergestellt, dass Bargeld in weitem Umfang bereitgestellt und wirksam genutzt wird.

+ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0208(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.

++ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0209(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.

+++ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0210(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.

[1a] Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG)

Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/260/oj).

[2a] Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1230/oj).

[3a] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/26/oj).

[4a] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj) .

++++ ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0208(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Künftige Entwicklungen im	(7) Künftige Entwicklungen im

digitalen Zahlungsverkehr können die Rolle des Euro auf den Massenzahlungsverkehrsmärkten sowohl in der ***Europäischen*** Union als auch international beeinflussen. Zahlreiche Zentralbanken auf der ganzen Welt ***prüfen derzeit*** die Ausgabe von digitalen Zentralbankwährungen***, und in einigen Ländern werden diese bereits ausgegeben***. ***Darüber hinaus könnten sogenannte Stablecoins aus Drittländern, die nicht auf Euro lauten, bei breiter Verwendung für Zahlungen auf Euro lautende Zahlungen in der Wirtschaft der Union verdrängen, indem sie die Nachfrage nach programmierbaren Zahlungen (die im Zusammenhang mit dieser Verordnung als bedingte Zahlungen bezeichnet werden), auch im elektronischen Handel, auf den Kapitalmärkten oder im Rahmen von Industrie 4.0, befriedigen. Ein digitaler Euro wäre daher wichtig, um die Rolle des Euro im digitalen Zeitalter zu erhalten.***	digitalen Zahlungsverkehr ***und geopolitische Herausforderungen*** können die Rolle des Euro auf den Massenzahlungsverkehrsmärkten sowohl in der Union als auch international beeinflussen. Zahlreiche Zentralbanken auf der ganzen Welt ***haben*** die Ausgabe von digitalen Zentralbankwährungen ***geprüft***. ***In den meisten Länder und Rechtsgebieten wurden die ersten Bemühungen und Ressourcen jedoch nicht auf Projekte für digitale Zentralbankwährungen für den Privatkundenbereich, sondern auf Projekte für digitale Zentralbankwährungen für den Großkundenbereich konzentriert.***
	Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Unbeschadet des derzeitigen Rahmens für einen digitalen Euro für den Privatkundenbereich sollte die Union der Entwicklung und grenzüberschreitenden Interoperabilität von Vereinbarungen über digitale Zentralbankwährungen für den Großkundenbereich Vorrang einräumen, einschließlich tokenisierten Zentralbankgelds für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften und von Zahlungen mit hohen Beträgen. Digitale Zentralbankwährungen für den

Großkundenbereich können das Finanzsystem der Union verbessern, indem sie sicherere und schnellere Lieferungen gegen Zahlung (Delivery-versus-Payment, DvP) und Zahlungen gegen Zahlung (Payment-versus-Payment, PvP) ermöglichen, die Effizienz von Intraday-Liquidität verbessern, einschließlich der automatischen Besicherung, die Geschäftszeiten verlängern und die operative Widerstandsfähigkeit stärken. Durch die Unterstützung der Abwicklung tokenisierter Vermögenswerte unter klaren rechtlichen Rahmenbedingungen und gemeinsamen Standards sowie durch die Erleichterung grenzüberschreitender Abwicklungsverbindungen mit Partnerzentralbanken können digitale Zentralbankwährungen für den Großkundenbereich tiefere und wettbewerbsfähigere Kapitalmärkte in der Union fördern, die Abhängigkeit von außereuropäischen Infrastrukturen verringern und zur offenen strategischen Autonomie der Union beitragen, während zugleich die Technologieneutralität gewahrt bleibt sowie die Umsetzung der Geldpolitik und die Finanzstabilität uneingeschränkt sichergestellt sind.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Somit ist es*** notwendig, einen Rechtsrahmen für die Einführung ***einer digitalen Form des Euro mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel*** zu schaffen***, die von den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Behörden im Euro-Währungsgebiet genutzt werden kann***. ***Als***	(8) ***Um die übermäßige strukturelle Abhängigkeit der Union von außereuropäischen Zahlungsdienstleistern zu verringern und die geldpolitische Souveränität und offene strategische Autonomie des Euro im digitalen Zeitalter zu wahren, ist es daher***

neue, für die breite Öffentlichkeit verfügbare Form des Euro dürfte der digitale Euro wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher bedarf es der Einführung des digitalen Euro und der Regulierung seiner wichtigsten Merkmale als währungsrechtliche Maßnahme. Die Europäische Zentralbank ist dafür zuständig, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt. Auf der Grundlage dieser Befugnisse und im Einklang mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rechtsrahmen sollte die Europäische Zentralbank daher entscheiden können, ob, wann und in welcher Höhe sie – neben Banknoten und Münzen – den digitalen Euro ausgibt, und sie sollte weitere besondere Maßnahmen beschließen können, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind.

notwendig, ***mit dieser Verordnung*** einen Rechtsrahmen für die Einführung ***des digitalen Offline-Euro, seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine Verbreitung, seine Verwendung, seine wesentlichen technischen Merkmale und den Rahmen für die Einführung eines digitalen Online-Euro*** zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Es wird für notwendig erachtet, bei der Einführung des digitalen Euro zunächst mit dem digitalen Offline-Euro zu beginnen, da durch dessen Verwendung die Widerstandsfähigkeit des Zahlungssystems in Ausnahmesituationen gestärkt, die übermäßige Abhängigkeit von Zahlungslösungen und -technologien, die letztlich der Kontrolle von Drittländern oder Einrichtungen aus Drittländern unterliegen, verringert und den Bedenken der Bürgerinnen und

Bürger hinsichtlich des Datenschutzes Rechnung getragen würde.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Um den Kriterien der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der marktwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit gerecht zu werden, sollte die Einführung des digitalen Euro online davon abhängig gemacht werden, dass es keine hoheitlicher Kontrolle unterstehende Lösung für den Massenzahlungsverkehr gibt, die Anwendungsfälle zwischen Privatpersonen, am Interaktionspunkt und im elektronischen Handel im Euro-Währungsgebiet abdeckt. Die Kommission sollte damit beauftragt werden, zu prüfen, ob es im Euro-Währungsgebiet eine hoheitlicher Kontrolle unterstehende europaweite Lösung für den Massenzahlungsverkehr gibt, und die Ergebnisse dieser Prüfung innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Europäische Zentralbank den Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Ausgabe des digitalen Offline-Euro gemeldet hat, in einem Bericht an das Parlament und den Rat vorzulegen. Gelangt die Kommission zu der Einschätzung, dass den Bürgerinnen und Bürgern zu diesem Zeitpunkt keine einer hoheitlichen Kontrolle unterstehende europaweite Lösung für den Massenzahlungsverkehr zur Verfügung steht, so sollte sie innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Berichts einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Verordnung ausarbeiten und

verabschieden, um das Fehlen einer solchen Lösung festzustellen und damit die Voraussetzung für die Einführung des digitalen Online-Euro zu erfüllen. Mit dieser Bedingung soll verhindert werden, dass skalierbare private Lösungen verdrängt werden, die Intervention öffentlicher Stellen soll auf tatsächliches Marktversagen konzentriert werden, und die offene strategische Autonomie der Union soll gestützt werden, indem öffentlich regulierte Zahlungslösungen nur dann Vorrang erhalten, wenn es keine wirksamen privaten Alternativen gibt. Diese Vorgehensweise steht den Vorbereitungsarbeiten der Europäischen Zentralbank im Hinblick auf die technischen und organisatorischen Aufgaben für die Ausgabe des digitalen Euro sowohl in seiner Online- als auch in seiner Offline-Form nicht entgegen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Sowohl für den digitalen Offline-Euro als auch für den digitalen Online-Euro sollte ab dem Zeitpunkt, zu dem die Europäische Zentralbank über dessen Ausgabe entscheidet, eine Einführungsphase festgelegt werden, damit sich die verschiedenen beteiligten Akteure an die mit der Ausgabe des digitalen Euro verbundenen Verpflichtungen anpassen können, ähnlich wie dies bei anderen Gesetzgebungsinitiativen im Bereich des Zahlungsverkehrs der Fall ist, und um eine sichere, widerstandsfähige und schrittweise Anpassung seitens des Eurosystems und der Nutzer des digitalen

Euro sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8d) Die Europäische Zentralbank sollte dafür zuständig sein, den digitalen Euro auszugeben und seine Ausgabe durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen, wobei sie ihre Befugnisse gemäß den Verträgen ausübt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wie Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründen. Der digitale Euro sollte in einer Höhe ausgegeben werden, die dem Nennwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in ***Bestände an***	(9) Wie Euro-Banknoten und -Münzen sollte auch der digitale Euro eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründen. Der digitale Euro sollte in einer Höhe ausgegeben werden, die dem Nennwert der entsprechenden Verbindlichkeit in der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht, insbesondere durch Umwandlung der Zentralbankreserven der Zahlungsdienstleister in ***digitale*** Euro, um

digitalen Euro, um die Nachfrage der Nutzer des digitalen Euro zu decken. Für den Besitz und die Nutzung von digitalen Euro sollten die Nutzer des digitalen Euro lediglich eine vertragliche Beziehung mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro bereitstellen, zwecks Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro eingehen müssen. Es ***muss weder ein Konto bei der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingerichtet werden noch*** würde ***eine*** vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingegangen. ***Zahlungsdienstleister sollten die Konten für den digitalen Euro der Nutzer des digitalen Euro in deren Namen verwalten und ihnen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten.*** Da Zahlungsdienstleister nicht an der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro beteiligt sind und im Namen der Nutzer des digitalen Euro handeln, hätte die Insolvenz der Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des digitalen Euro.

die Nachfrage der Nutzer des digitalen Euro zu decken. Für den Besitz und die Nutzung von digitalen Euro sollten die Nutzer des digitalen Euro lediglich eine vertragliche Beziehung mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro bereitstellen, zwecks Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro ***oder zur Erlangung eines Geräts für den digitalen Offline-Euro*** eingehen müssen. Es würde ***keine*** vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen bzw. nationalen Zentralbank eingegangen. Da Zahlungsdienstleister nicht an der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gegenüber den Nutzern des digitalen Euro beteiligt sind und im Namen der Nutzer des digitalen Euro handeln, hätte die Insolvenz der Zahlungsdienstleister keine Auswirkungen auf die Nutzer des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln ***11,*** 34, 35, 36 und 38 befugt ist***, und durch die***	(10) Der digitale Euro sollte den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen. Sie können durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln ***3, 11, 16,*** 34, 35, 36***, 37*** und 38 befugt ist ergänzt

Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) ***2015/849*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*** sowie der Verordnung (EU) ***2015/847*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers*** unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, geändert durch die Richtlinie [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)]***, in der festgelegt werden. Darüber hinaus kann die Europäische Zentralbank im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen delegierten Rechtsakte im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen. Wenn solche Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, sollte die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultieren. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Verordnung auch klargestellt, dass der digitale Euro der Richtlinie (EU) ***2024/1640*** des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] sowie der Verordnung (EU) ***2023/1113*** des Europäischen Parlaments und des Rates[2a] unterliegt, unbeschadet des in dieser Verordnung festgelegten angepassten Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro. Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterliegen zudem der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[3a], in der festgelegt ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[4a].

ist, dass der Begriff „Geldbetrag“ Zentralbankgeld umfasst, das für den Massenzahlungsverkehr ausgegeben wird (d. h. Banknoten, Münzen und digitale Zentralbankwährungen), sowie der Verordnung (EU) 2021/1230 ***über grenzüberschreitende Zahlungen***.

[1a] Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj).

[2a] Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1113/oj).

[3a] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj).

[4a] Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der

Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1230/oj).

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Aufsicht durch die zuständigen Behörden und die Sanktionsregelungen und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Tätigkeiten von Zahlungsdienstleistern mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, sollten den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366***, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2015/2366/EU und 2009/110/EG (COM(2023) 366 final)],*** der Richtlinie (EU) ***2015/849, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 423 final)],*** sowie der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen. Um eine wirksame Aufsicht der Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, zu gewährleisten, sollten die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 für die Aufsicht der Erbringung von Zahlungsdiensten zuständigen Behörden auch mit der Europäischen Zentralbank zusammenarbeiten, um die Anwendung der in ***der*** Verordnung ***(EU)***	(12) Die Aufsicht durch die zuständigen Behörden und die Sanktionsregelungen und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Tätigkeiten von Zahlungsdienstleistern mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, sollten den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366, der Richtlinie (EU) ***2024/1640*** sowie der Verordnung (EU) 2016/679 ***des Europäischen Parlaments und des Rates[1a]*** unterliegen. Um eine wirksame Aufsicht der Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, zu gewährleisten, sollten die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 für die Aufsicht der Erbringung von Zahlungsdiensten zuständigen Behörden auch mit der Europäischen Zentralbank zusammenarbeiten, um die Anwendung der in ***dieser*** Verordnung festgelegten zahlungsbezogenen Verpflichtungen zu überwachen. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ***dieser*** Verordnung muss mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) ***2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[2a]*** im Einklang stehen, soweit sie in deren jeweiligen Anwendungsbereich fällt. Daher sind die Aufsichtsbehörden gemäß der

Nr. XXX über die Einführung des digitalen Euro festgelegten zahlungsbezogenen Verpflichtungen zu überwachen. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ***der vorliegenden*** Verordnung muss mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) ***2017/1725*** im Einklang stehen, soweit sie in deren jeweiligen Anwendungsbereich fällt. Daher sind die Aufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung zuständig.

Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung zuständig.

[1a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[2a] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die ***verschiedenen Aspekte*** des digitalen Euro sicherzustellen.	(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die ***Verfügbarkeit, die Merkmale und die Möglichkeiten des Zugangs zur Offline- und zur Online-Form*** des digitalen Euro sicherzustellen***, sobald diese ausgegeben werden***.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist ein charakteristisches Merkmal von Zentralbankgeld. Im Euro-Währungsgebiet sind Euro-Banknoten und -Münzen bisher die einzigen Zahlungsmittel, die gemäß Artikel 128 Absatz 1 AEUV und ***Artikel*** 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates[27] ***über die Einführung des Euro*** über den Status als gesetzliches Zahlungsmittel verfügen***[28]***.	(15) Der Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist ein charakteristisches Merkmal von Zentralbankgeld. Im Euro-Währungsgebiet sind Euro-Banknoten und -Münzen bisher die einzigen Zahlungsmittel, die gemäß Artikel 128 Absatz 1 AEUV und ***gemäß den Artikeln*** 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates[27] über den Status als gesetzliches Zahlungsmittel verfügen.
[27] Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).	[27] Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).
[28] ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.	

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der digitale Euro als digitale Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die auf Euro lautet und von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte in weitem Umfang zugänglich, nutzbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro sollte seine Nutzbarkeit im Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld ***in seiner Funktion als monetärer Anker*** weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet digital und auf einheitliche Weise mit Zentralbankgeld zu zahlen.	(16) Der digitale Euro als digitale Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die auf Euro lautet und von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems ausgegeben wird, sollte in weitem Umfang zugänglich, nutzbar und als Zahlungsmittel akzeptiert sein. Die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den digitalen Euro sollte seine Nutzbarkeit im Zahlungsverkehr im gesamten Euro-Währungsgebiet fördern und damit auch die Bemühungen unterstützen, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Zentralbankgeld weiterhin zu gewährleisten, da Bargeld allein den Bedürfnissen einer sich rasch digitalisierenden Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro als eine der Hauptbedingungen für den Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz profitieren und eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet digital und auf einheitliche Weise mit Zentralbankgeld zu zahlen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der digitale Euro sollte für ***Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro innerhalb des Euro-Währungsgebiets – wie Euro-Banknoten und -Münzen auch – den Status als gesetzliches Zahlungsmittel haben. Der digitale Euro sollte auch für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro*** an einen Zahlungsempfänger mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet den Status als gesetzliches Zahlungsmittel haben***, wenn der Zahler ebenfalls seinen Aufenthalt oder seine Niederlassung im Euro-Währungsgebiet hat. In ähnlicher Weise sollte der digitale Euro für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an einen Zahlungsempfänger mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet den Status als gesetzliches Zahlungsmittel haben, wenn der Zahler seinen Aufenthalt oder seine Niederlassung nicht im Euro-Währungsgebiet hat.***	(17) Der digitale Euro sollte für ***Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld*** an einen Zahlungsempfänger mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet den Status als gesetzliches Zahlungsmittel haben.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche	(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche

Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für ***Kleinstunternehmen*** vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für ***Kleinstunternehmen*** und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. ***Dennoch sollten Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Vergleichbare digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden. Kleinstunternehmen und***

Personen, die ***als Selbstständige eine gewerbliche Tätigkeit ausüben oder*** zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für ***kleine Unternehmen*** vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für ***kleine Unternehmen*** und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa

gemeinnützige Rechtsträger, die keine vergleichbaren digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren), aber digitale Zahlungen zur Begleichung einer Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern nutzen können (z. B. Zahlungen durch Überweisung), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Hauptziel der Einführung des digitalen Euro ist seine Nutzung als einheitliche Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet. Zu diesem Zweck und im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt	(21) Hauptziel der Einführung des digitalen Euro ist seine Nutzung als einheitliche Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet. Zu diesem Zweck und im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt

oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen. Natürliche und juristische Personen, die bereits Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, weil sie ein Zahlungskonto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben, können im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Zahlungsdienstleistern in Anspruch nehmen, vorbehaltlich möglicher ***zeitlicher*** Beschränkungen ***in Bezug auf ihren Aufenthalts- bzw. Ansässigkeitsstatus***, welche die Europäische Zentralbank festlegen kann.	oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen. Natürliche und juristische Personen, die bereits Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, weil sie ***ein Gerät für den digitalen Offline-Euro nutzen oder*** ein Zahlungskonto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben, können im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Zahlungsdienstleistern in Anspruch nehmen, vorbehaltlich möglicher Beschränkungen ***des Zugangs zum und der Nutzung des digitalen Online-Euro***, welche die Europäische Zentralbank festlegen kann.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Gemäß der Richtlinie 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des	(22) Gemäß der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 des

Rates bezeichnet der Begriff „Geldbetrag“ Banknoten und Münzen, Giralgeld oder E-Geld. Als neue Form von Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel sollte der digitale Euro als Geldbetrag im Sinne der Richtlinie 2015/2366 angesehen werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, den Anforderungen jener Richtlinie in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung unterliegen und zu diesem Zweck auch von den in jener Richtlinie genannten zuständigen Behörden überwacht werden. Bei der Ausgabe des digitalen Euro würden die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde handeln und sollten daher gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 2015/2366 nicht unter diese Richtlinie fallen.

Europäischen Parlaments und des Rates bezeichnet der Begriff „Geldbetrag“ Banknoten und Münzen, Giralgeld oder E-Geld. Als neue Form von Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel sollte der digitale Euro als Geldbetrag im Sinne der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 angesehen werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, den Anforderungen jener Richtlinie in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung unterliegen und zu diesem Zweck auch von den in jener Richtlinie genannten zuständigen Behörden überwacht werden. Bei der Ausgabe des digitalen Euro würden die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde handeln und sollten daher gemäß Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 nicht unter diese Richtlinie fallen***, außer im Falle der Beilegung von transaktionsbezogenen Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstleistern***.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zahlungskonten für den digitalen Euro sind eine Kategorie von auf Euro lautenden Zahlungskonten, über die die Nutzer des digitalen ***Euro*** unter anderem die folgenden Transaktionen tätigen können: Einzahlung von Geldbeträgen, Abheben von Bargeld sowie Tätigen von Zahlungen an Dritte bzw. Empfangen von Zahlungen von Dritten, unabhängig von der eingesetzten Technologie und der	(23) Zahlungskonten für den digitalen Euro sind eine Kategorie von auf Euro lautenden Zahlungskonten, über die die Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** unter anderem die folgenden Transaktionen tätigen können: Einzahlung von Geldbeträgen, Abheben von Bargeld sowie Tätigen von Zahlungen ***in digitalen Online-Euro*** an Dritte bzw. Empfangen von Zahlungen ***in digitalen Online-Euro***

Struktur des Kontos oder der Daten (z. B. ob digitale Euro als Bestandssalden oder Werteinheiten erfasst werden). Wenn diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollten die Zahlungsdienstleister die Verantwortlichen sein.	von Dritten, unabhängig von der eingesetzten Technologie und der Struktur des Kontos oder der Daten (z. B. ob digitale Euro als Bestandssalden oder Werteinheiten erfasst werden). Wenn diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollten die Zahlungsdienstleister die Verantwortlichen sein.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sollten ihren Kunden Aufladungs- und Auszahlungsdienste anbieten, unabhängig von ihrer Fähigkeit, die Liquidität für die entsprechenden Geldbeträge in Zentralbankgeld bereitzustellen. Auf Wunsch ihrer Kunden sollten kontoführende Zahlungsdienstleister, die ein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, im Hinblick auf die erfolgreiche Erbringung von Aufladungs- und Auszahlungsdiensten kontoführenden Zahlungsdienstleistern, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, Zugang zu Zahlungssystemen gewähren und ebenso die Überweisungsaufträge der kontoführenden Zahlungsdienstleister, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, in objektiver, verhältnismäßiger und diskriminierungsfreier Weise über die Abwicklungsinfrastruktur weiterleiten.	(24) Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 sollten ihren Kunden Aufladungs- und Auszahlungsdienste anbieten, unabhängig von ihrer Fähigkeit, die Liquidität für die entsprechenden Geldbeträge in Zentralbankgeld bereitzustellen. Auf Wunsch ihrer Kunden sollten kontoführende Zahlungsdienstleister, die ein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, im Hinblick auf die erfolgreiche Erbringung von Aufladungs- und Auszahlungsdiensten kontoführenden Zahlungsdienstleistern, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, Zugang zu Zahlungssystemen gewähren und ebenso die Überweisungsaufträge der kontoführenden Zahlungsdienstleister, die kein Konto bei der Zentralbank haben dürfen, in objektiver, verhältnismäßiger und diskriminierungsfreier Weise über die Abwicklungsinfrastruktur weiterleiten.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um etwaige von der ***Europäischen Zentralbank*** beschlossene ***Verfügungsrahmen*** für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger ***Verfügungsrahmen*** unterstützen, indem sie unter anderem ***allein oder*** gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen ***Euro*** nicht von anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein. ***Wenn die Europäische Zentralbank den zentralen Zugangspunkt zusammen mit den nationalen Zentralbanken einrichtet, sollten sie gemeinsam Verantwortliche sein.***	(25) Um etwaige von der ***Kommission*** beschlossene ***Obergrenzen*** für die Nutzung des digitalen Euro ordnungsgemäß durchzusetzen, sollten die mit der Bereitstellung des digitalen Euro betrauten Zahlungsdienstleister beim Onboarding von Nutzern des digitalen Euro oder gegebenenfalls im Rahmen nachträglicher Kontrollen überprüfen, ob ihre potenziellen oder bestehenden Kunden bereits über ein Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügen. Die Europäische Zentralbank kann Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung etwaiger ***Obergrenzen*** unterstützen, indem sie unter anderem gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro einrichtet. Die Europäische Zentralbank sollte geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die Identität einzelner Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** nicht von anderen Stellen als den Zahlungsdienstleistern, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, mit den Informationen im zentralen Zugangspunkt verknüpft werden kann. Soweit diese Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sollte die Europäische Zentralbank die Verantwortliche sein.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen ***Euro*** zu unterstützen und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre in der Lage sein, den digitalen ***Euro*** bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, sollten in der Lage sein, ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro und die entsprechenden ***Zahlungsdienste*** für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro bereitzustellen. Gemäß der Richtlinie 2015/2366 sollten kontoführende	(26) Um den allgemeinen Zugang der breiten Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet zum digitalen ***Online-Euro*** zu unterstützen und Innovationen und ein hohes Maß an Wettbewerb auf dem Massenzahlungsverkehrsmarkt zu fördern, sollten alle relevanten Intermediäre in der Lage sein, den digitalen ***Online-Euro*** bereitzustellen. Alle kontoführenden Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366, einschließlich Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Postscheckämter, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, als Teil des Eurosystems, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder sonstige Behörde handeln, sowie die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörde handeln, sollten in der Lage sein, ***Online-Zahlungskonten*** für den digitalen Euro und die entsprechenden ***Online-Zahlungsdienste*** für den digitalen Euro anzubieten, und zwar unabhängig von ihrem Standort im Europäischen Wirtschaftsraum. Anbietern von Kryptowerte-Diensten, die unter die Verordnung ***(EU)*** 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] fallen und kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 sind, sollte es ebenfalls gestattet sein, den digitalen Euro

Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.	bereitzustellen. Gemäß der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 sollten kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Zahlungsauslösedienstleistern sowie Kontoinformationsdienstleistern auf der Grundlage von Anwendungsprogrammierschnittstellen Zugang zu Daten über Zahlungskonten zu gewähren, damit diese innovative Zusatzdienste entwickeln und anbieten können.
[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).	[29] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Wäre die Verfügbarkeit des digitalen Euro von der freien Geschäftsentscheidung aller Zahlungsdienstleister abhängig, könnte der digitale Euro von den Zahlungsdienstleistern an den Rand gedrängt oder sogar ausgeschlossen werden. Dies könnte die Nutzer daran hindern, Zahlungen in einer Währung zu leisten und zu empfangen, die den Status als gesetzliches Zahlungsmittel hat. In diesem Fall wäre die in Artikel 133 AEUV geforderte einheitliche Nutzung des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet nicht gewährleistet. Daher	(27) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die benannten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Euro sollte im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen sein. Eine Beschränkung dieser Verpflichtung auf Kreditinstitute, die bereits im Privatkundengeschäft tätig sind, würde die Wirksamkeit des Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleisten und gleichzeitig eine unverhältnismäßige Belastung von Zahlungsdienstleistern mit spezialisierten, nicht verbraucherorientierten Geschäftsmodellen vermeiden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Euro ist daher auf Kreditinstitute beschränkt, die auf Wunsch ihrer Kunden Zahlungskontodienste anbieten. Dies gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie über Zahlungskonten auf den Zugang zu einem Konto für den digitalen ***Euro*** mit grundlegenden Funktionen für Verbraucher, die keine Kunden eines Kreditinstituts sind.	(28) Die Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Euro sollte im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen sein. Eine Beschränkung dieser Verpflichtung auf Kreditinstitute, die bereits im Privatkundengeschäft tätig sind, würde die Wirksamkeit des Status als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleisten und gleichzeitig eine unverhältnismäßige Belastung von Zahlungsdienstleistern mit spezialisierten, nicht verbraucherorientierten Geschäftsmodellen vermeiden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Euro ist daher auf Kreditinstitute beschränkt, die auf Wunsch ihrer Kunden Zahlungskontodienste anbieten. Dies gilt unbeschadet der Anwendung von Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie über Zahlungskonten auf den Zugang zu einem Konto für den digitalen ***Online-Euro*** mit grundlegenden Funktionen für Verbraucher, die keine Kunden eines Kreditinstituts sind.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um eine breite Nutzbarkeit des digitalen Euro zu gewährleisten, auch für ***Personen, die nicht über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellen kann, eröffnen möchten, sowie für*** Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen, ist es wichtig, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler Behörden oder Postämter, ***den digitalen Euro*** bereitstellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die diese Aufgabe in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.	(29) Um eine breite Nutzbarkeit des digitalen Euro zu gewährleisten, auch für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten und für ältere Menschen, ist es wichtig, dass öffentliche Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler Behörden oder Postämter, ***grundlegende digitale Zahlungsdienste und Unterstützung bei der digitalen Inklusion*** bereitstellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die diese Aufgabe in ihrem Hoheitsgebiet wahrnehmen. Diese Stellen sollten als Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die ***Europäische Zentralbank*** in der Lage	(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die ***Kommission*** in der Lage sein,

sein, Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.	Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies könnte es erforderlich machen, dass die ***Europäische Zentralbank*** im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über ***die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten*** Instrumente sollte die ***Europäische Zentralbank*** den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV	(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies könnte es erforderlich machen, dass die ***Kommission*** im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über ***diese*** Instrumente sollte die ***Kommission*** den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten.

achten.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Um die Finanzstabilität zu gewährleisten und strukturellen Disintermediationsrisiken im Bankensektor des Euro-Währungsgebiets entgegenzuwirken, sollte das Halten von digitalen Euro durch natürliche Personen quantitativen Beschränkungen unterliegen. Mit diesen Obergrenzen sollte sichergestellt werden, dass die Einführung des digitalen Euro nicht zu erheblichen Abflüssen von Privatkundeneinlagen führt oder die Fähigkeit der Kreditinstitute, der Wirtschaft Kredite zu gewähren, untergräbt. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank vor der Festlegung der Obergrenzen durch die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken die Auswirkungen unterschiedlicher theoretischer Haltegrenzen auf die Finanzierung, Liquidität und Rentabilität von Kreditinstituten, auch auf nationaler und institutsspezifischer Ebene, bewerten. Die Bewertung sollte auf einem Szenario der vollständigen Inanspruchnahme beruhen und die verbleibenden Risiken für die Finanzstabilität widerspiegeln, wobei Perioden mit außergewöhnlicher Liquidität und Überschussreserven zu berücksichtigen sind, die die Ergebnisse verzerren können. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte die Kommission ihre Risikotoleranz gegenüber verbleibender finanzieller Instabilität

festlegen und im Wege eines delegierten Rechtsakts anfängliche Haltegrenzen festlegen, um sicherzustellen, dass kein Kreditinstitut mit einem übermäßigen Abfluss von Privatkundeneinlagen konfrontiert ist und die Liquiditätsdeckungsquoten im gesamten Euro-Währungsgebiet und seinen Mitgliedstaaten weiterhin solide sind. Jede Anpassung dieser Obergrenzen nach unten sollte im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt werden, und jede Aufwärtsrevision sollte im Wege eines Legislativvorschlags erfolgen, damit die Vorrechte der beiden gesetzgebenden Organe gewahrt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Nutzer des digitalen Euro sollten die Wahl haben, den digitalen Euro entweder ***online oder offline oder sowohl online als auch offline*** zu nutzen, vorbehaltlich der von der ***Europäischen Zentralbank bzw. der im Wege eines Durchführungsrechtsakts der*** Kommission festgelegten Beschränkungen. Die Zahlungsdienstleister sollten die ***lokalen Speichergeräte*** ihrer Kunden für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erfassen bzw. löschen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des ***lokalen Speichergeräts*** für die Offline-Nutzung des digitalen Euro nur ***solange*** speichern, wie sie ihren Kunden die Offline-Nutzung des digitalen Euro ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und	(34) Die Nutzer des digitalen Euro sollten die Wahl haben, den digitalen Euro entweder ***in seiner Online-Form oder in seiner Offline-Form oder eventuell in beiden Formen*** zu nutzen, vorbehaltlich der von der Kommission festgelegten Beschränkungen. Die Zahlungsdienstleister sollten die ***Geräte*** ihrer Kunden für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erfassen bzw. löschen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des ***Geräts*** für die Offline-Nutzung des digitalen Euro nur ***so lange*** speichern, wie sie ihren Kunden die Offline-Nutzung des digitalen Euro ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die ***Kennung des Offline-Geräts*** einzelner

Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die ***Gerätekennung*** einzelner Nutzer des digitalen Euro nicht für andere Zwecke als für die Ermöglichung der Offline-Nutzung des digitalen Euro verwendet werden kann.	Nutzer des digitalen Euro nicht für andere Zwecke als für die Ermöglichung der Offline-Nutzung des digitalen Euro verwendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Zahlungsdienstleister sollten die ***lokalen Speichergeräte*** ihrer Kunden für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erfassen bzw. löschen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des ***lokalen Speichergeräts*** für die Offline-Nutzung des digitalen Euro nur ***solange*** speichern, wie sie ihren Kunden die Offline-Nutzung des digitalen Euro ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die ***Gerätekennung*** einzelner Nutzer des digitalen Euro außer für die Zwecke des Artikels 37 nicht mit den Informationen über den Nutzer des digitalen Euro abgeglichen werden kann, um die betroffene Person zu identifizieren.	(35) Die Zahlungsdienstleister sollten die ***Geräte*** ihrer Kunden für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erfassen bzw. löschen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Kennung des ***Geräts*** für die Offline-Nutzung des digitalen Euro nur ***so lange*** speichern, wie sie ihren Kunden die Offline-Nutzung des digitalen Euro ermöglichen. Die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, treffen, um sicherzustellen, dass die ***Kennung des Offline-Geräts*** einzelner Nutzer des digitalen Euro außer für die Zwecke des Artikels 37 nicht mit den Informationen über den Nutzer des digitalen Euro abgeglichen werden kann, um die betroffene Person zu identifizieren.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die die ***Europäische Zentralbank*** zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen ***Euro*** ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen ***Euro*** in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen ***Euro*** in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen ***Euro*** ausdrücklich genehmigt werden. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden	(36) Der digitale Euro sollte einen reibungslosen Zahlungsvorgang ermöglichen. Alle Instrumente, die die ***Kommission*** zur Beschränkung der Funktion des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einsetzen könnte, sollten diesem Ziel Rechnung tragen. Automatisierte Mechanismen zur Verknüpfung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro sollten eine ungestörte Zahlungsfunktion des digitalen ***Online-Euro*** ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass Transaktionen bei Greifen individueller Verfügungsrahmen für den digitalen Euro, die für den Zahler oder Zahlungsempfänger verbindlich werden können, erfolgreich ausgeführt werden. Insbesondere sollten die Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** in der Lage sein, eine Zahlung in digitalen Euro zu tätigen, auch wenn ihr Bestand an digitalen Euro geringer ist als der Transaktionsbetrag, indem sie zur Ergänzung des Transaktionsbetrags automatisch Mittel von einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro mobilisieren (Reverse-Waterfall-Funktion). Umgekehrt sollten Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** in der Lage sein, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu empfangen, auch wenn der Transaktionsbetrag ihren Verfügungsrahmen für den digitalen Euro übersteigt, indem sie Geldbeträge, die diesen Rahmen übersteigen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro übertragen (Waterfall-Funktion). Derartige Zahlungsfunktionen sollten von den Nutzern des digitalen ***Online-Euro*** ausdrücklich genehmigt werden. ***Um jedoch keine unverhältnismäßigen Belastungen für Zahlungsdienstleister zu verursachen, sollten Online-Nutzer von digitalen Diensten nur dann automatisch Geld auf***

Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

ihre Online-Zahlungskonten für den digitalen Euro überweisen oder von diesen abbuchen können, wenn diese Konten bei demselben Zahlungsdienstleister geführt werden, während manuelle Überweisungen und Abbuchungen unabhängig vom Anbieter, bei dem die Konten geführt werden, möglich sein sollten. Bei Geräten für den digitalen Offline-Euro sollten die Zahlungsdienstleister ihren Händlerkunden die Möglichkeit bieten, automatische Übertragungen von Geld von ihrem Gerät für den digitalen Offline-Euro auf ein vom Händler angegebenes Zahlungskonto vorzunehmen, das auf nicht-digitale Euro lautet. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verknüpft, sollten die beiden Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung treffen, in der ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Datenschutzvorschriften festgelegt sind, und sich auf die Sicherheitsmaßnahmen verständigen, die erforderlich sind, um eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die von der ***Europäischen Zentralbank*** eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der	(37) Die von der ***Kommission*** eingesetzten Instrumente zur Beschränkung einer übermäßigen Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel dienen zwar der Wahrung der Finanzstabilität und der Finanzintermediation, sie können sich

Finanzintermediation, sie können sich jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.

jedoch auf den geldpolitischen Kurs der Europäischen Zentralbank auswirken und Wechselwirkungen damit verursachen. Diese Instrumente müssten daher im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich angewandt werden, um die Nutzung des digitalen Euro als einheitliche Währung und die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu gewährleisten. Überdies wäre eine einheitliche Anwendung erforderlich, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Zahlungsdienstleister im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten bzw. eine zu komplexe Durchsetzung der Instrumente durch Zahlungsdienstleister auf der Grundlage des Aufenthalts oder der Niederlassung der Nutzer des digitalen Euro zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verordnung sollte der digitale Euro unverzinst sein, damit er in erster Linie als Zahlungsmittel verwendet werden kann, während seine Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Alle von der ***Europäischen Zentralbank*** beschlossenen Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. ***Natürliche oder*** juristische Personen können über ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle	(39) Alle von der ***Kommission*** beschlossenen Beschränkungen der Funktion als Wertaufbewahrungsmittel sollten für die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, verbindlich sein und von ihnen umgesetzt werden. ***Um potenzielle Risiken für die Finanzstabilität zu vermeiden, sollten Obergrenzen für das Halten von digitalen Euro festgelegt und eingehalten werden, die die Verwendung des digitalen Euro als digitale Form von Bargeld im Einklang mit dem Grundsatz der***

Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen ***Euro*** die Möglichkeit eines rechtmäßigen gemeinsamen Zahlungskontos für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für das gemeinsame Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei Zahlungskonten für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen ***Euro*** geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für das Zahlungskonto für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für das von einem einzigen Nutzer geführten Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** festgelegt wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.

Verhältnismäßigkeit ermöglichen. Juristische Personen ***sollten in diesem Zusammenhang keiner Haltegrenze unterliegen, insbesondere angesichts der Möglichkeit einer automatischen Abbuchung von ihren Geräten für den digitalen Offline-Euro auf Zahlungskonten für nicht-digitale Euro, außer in Fällen vorübergehender Netzwerkstörungen aufgrund höherer Gewalt, in denen sie unbegrenzte Bestände halten dürfen. Was natürliche Personen betrifft, so wird die anfängliche Haltegrenze durch einen delegierten Rechtsakt festgelegt, der durch technische Berichte der Europäischen Zentralbank und der Kommission untermauert wird. Nutzer des digitalen Online-Euro*** können über ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister, aber auch bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern verfügen, doch sollte eine individuelle Obergrenze für die Bestände gelten, die der Nutzer des digitalen Euro auf verschiedene Zahlungsdienstleister aufteilen kann. Die Zahlungsdienstleister können den Nutzern des digitalen ***Online-Euro*** die Möglichkeit eines rechtmäßigen gemeinsamen Zahlungskontos für den digitalen Euro bieten. In diesem Fall sollte der Verfügungsrahmen für das gemeinsame Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen entsprechen, die den Nutzern des digitalen Euro gewährt wurden. Bei Zahlungskonten für den digitalen Euro, die rechtmäßig nur von einem einzigen Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** geführt werden, aufgrund eines von dem Nutzer des digitalen Euro erteilten faktischen oder rechtlichen Mandats technisch jedoch für mehrere Personen zugänglich und nutzbar sind, sollte der Verfügungsrahmen für das Zahlungskonto für den digitalen Euro weiterhin dem Verfügungsrahmen entsprechen, der für das von einem einzigen Nutzer geführten Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** festgelegt

wurde, um eine Umgehung des Verfügungsrahmens zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Die Zahlungsdienstleister müssen erhebliche Investitionen tätigen, um sich in das Backend der Europäischen Zentralbank für die Bereitstellung des digitalen Online-Euro zu integrieren, was angemessen kompensiert werden sollte. Die Bereitstellung des digitalen Offline-Euro wird für die Zahlungsdienstleister geringere Investitionskosten mit sich bringen, da aufgrund des Nichtvorhandenseins einer zentralen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro keine Verbindung zum Backend der Europäischen Zentralbank erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist, sollten die Zahlungsdienstleister keine übermäßigen Gebühren für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erheben. Insbesondere bedeuten die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den	(42) Da der digitale Euro eine Form der einheitlichen Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist, sollten die Zahlungsdienstleister keine übermäßigen Gebühren für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro erheben. Insbesondere bedeuten die Zuerkennung des Status als gesetzliches Zahlungsmittel für den

digitalen Euro und die damit verbundene Verpflichtung zur Annahme, dass die Händler keine andere Wahl haben, als Zahlungsvorgänge in digitalen Euro anzunehmen. ***Darüber hinaus untergräbt jedes Entgelt oder jede Gebühr pro Transaktion oder Zeitraum direkt oder indirekt den Nennwert der erhaltenen Zahlungen, der ein wesentlicher Bestandteil des Status als gesetzliches Zahlungsmittel ist.*** Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt ***als Beschränkung des Nennwerts des digitalen Euro*** objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen ist.

digitalen Euro und die damit verbundene Verpflichtung zur Annahme, dass die Händler keine andere Wahl haben, als Zahlungsvorgänge in digitalen Euro anzunehmen. ***Da Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, natürlichen Personen keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen dürften, wird allerdings eine Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern erforderlich sein, um den betreffenden Zahlungsdienstleistern einen Ausgleich für die Bereitstellungskosten zu bieten.*** Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine Gebühr oder ein Entgelt objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das Ziel, eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten, angemessen ist.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) ***Um sicherzustellen, dass die Gebühren und Entgelte im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich und angemessen sind, sollte die Europäische Zentralbank ihre Höhe regelmäßig überwachen und auf dieser Grundlage die entsprechenden Beträge zusammen mit einem erläuternden Bericht veröffentlichen. Eine Obergrenze für die Gebühren oder Entgelte sollte einen freien Wettbewerb zwischen Intermediären unterhalb dieses Niveaus ermöglichen. Die Gebühren oder Entgelte sollten nicht über die*** einschlägigen Kosten ***hinausgehen, die den Zahlungsdienstleistern bei der***	(43) ***Um zu verhindern, dass die Verpflichtung zur Annahme als gesetzliches Zahlungsmittel zu höheren Annahmekosten führt, sollten die Obergrenzen entweder – für die Gebühr zwischen Zahlungsdienstleistern – auf den*** einschlägigen Kosten ***der bereitstellenden Zahlungsdienstleister für die Erbringung grundlegender Zahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***sowie – für die Händlergebühr – den*** einschlägigen Kosten ***der annehmenden*** Zahlungsdienstleister ***für die Erbringung grundlegender Dienste im Zusammenhang mit der Annahme des***

Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro entstehen, die objektive Elemente sind und eine angemessene Gewinnspanne umfassen können. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank eine Schätzung der repräsentativen Durchschnittskosten verwenden, die den Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet entstehen, und somit in der Lage sein, einschlägige Daten von den Zahlungsdienstleistern zu erheben. Die*** einschlägigen Kosten ***für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten auf den Kosten beruhen, die einer repräsentativen Gruppe der effizientesten*** Zahlungsdienstleister ***in einem bestimmten Jahr entstanden sind. Die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sollten dafür verantwortlich sein, dass die Zahlungsdienstleister diese Höchstgebühren oder -entgelte einhalten.***

digitalen Euro – oder aber auf vergleichbaren Zahlungsmitteln basieren, wobei nach einer Übergangszeit der niedrigere der beiden Werte maßgeblich für die Obergrenze der Gebühr zwischen Zahlungsdienstleistern und für die Obergrenze der Händlergebühr ist. Allerdings gibt es hinsichtlich einer kostenbasierten Obergrenze keine zuverlässigen und ausreichend stabilen Daten zu den Stückkosten während der Anlaufphase in den ersten Jahren nach der Einführung des digitalen Euro, bis sich das Transaktionsvolumen des digitalen Euro stabilisiert hat. Daher sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden. Die Übergangsfrist sollte mindestens zehn Jahre betragen, um allen Marktteilnehmern ausreichende Sicherheit hinsichtlich der Akzeptanz von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch die Bürgerinnen und Bürger und damit hinsichtlich der Stückkosten zu bieten.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) ***Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro zu gewährleisten, ist es außerdem wichtig, dass*** die Gebühren oder Entgelte nicht höher ***sind*** als die, die für vergleichbare private digitale Zahlungsmittel berechnet werden. Internationale Kartensysteme, die unter die Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] fallen, nationale Kartensysteme und von Zahlungsdienstleistern angebotene Sofortzahlungen am Interaktionspunkt	(44) ***Während der Übergangsfrist sollten*** die Gebühren oder Entgelte nicht höher ***sein*** als die, die für vergleichbare private digitale Zahlungsmittel berechnet werden. Internationale Kartensysteme, die unter die Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] fallen, nationale Kartensysteme und von Zahlungsdienstleistern angebotene Sofortzahlungen am Interaktionspunkt sollten als vergleichbare Zahlungsmittel

sollten als vergleichbare Zahlungsmittel betrachtet werden.	betrachtet werden.
[30] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).	[30] Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) ***Da Zahlungsdienstleister, die den*** digitalen Euro ***bereitstellen, natürlichen Personen keine*** Gebühren ***für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen dürften, könnte eine Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern erforderlich sein, um den betreffenden Zahlungsdienstleistern einen Ausgleich für die Bereitstellungskosten zu bieten***. ***Diese Gebühr sollte einen ausreichenden Ausgleich für die Bereitstellungskosten sowohl des bereitstellenden als auch des empfangenden Zahlungsdienstleisters, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, bieten.***	(45) ***Auf der Ebene der einzelnen Händler oder Zahlungsdienstleister sollten keinem Händler und keinem Zahlungsdienstleister für die Nutzung grundlegender Annahme- oder Bereitstellungsdienste im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro ***höhere*** Gebühren ***berechnet werden als für vergleichbare digitale Zahlungsmittel, die der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsempfänger anbietet.***

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) Um transparente und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Zahlungsdienstleistern sicherzustellen und versteckte oder doppelte Kosten für Händler zu verhindern, sollten die Gesamtgebühren für Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu einer einheitlichen Gebühr für Händlerdienste zusammengefasst werden. Dieses Händlerentgelt sollte die Gesamtheit der Kosten widerspiegeln, die Zahlungsdienstleister für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Annahme von digitalen Euro berechnen, und als Prozentsatz des Gesamtwerts der in einem bestimmten Zeitraum abgewickelten Transaktionen ausgedrückt werden, unabhängig vom zugrunde liegenden Preisgestaltungsmodell. Zahlungsdienstleister sollten Händlern keine zusätzlichen Gebühren für automatische Abbuchungen im Zusammenhang mit Zahlungskonten für digitale Euro berechnen, wenn diese Transaktionen mit auf nicht-digitale Euro lautenden Zahlungskonten beim selben Zahlungsdienstleister durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45b) Diese Gebühr sollte einen ausreichenden Ausgleich für die Bereitstellungskosten des bereitstellenden Zahlungsdienstleisters bieten.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die Bereitstellung des digitalen Euro durch natürliche oder juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung außerhalb des Euro-Währungsgebiets würde zur Förderung der internationalen Nutzung des Euro beitragen. Dies würde auch dem Euro-Währungsgebiet und anderen Volkswirtschaften Vorteile bringen, da grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke im Einklang mit der G20-Agenda erleichtert würden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Eine übermäßige Bereitstellung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets könnte unerwünschte Auswirkungen auf die Summe und Zusammensetzung der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken haben. Auch die Auswirkungen auf die Währungshoheit und die Finanzstabilität von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets je nach Nutzung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets können unterschiedlich ausfallen. Diese	(47) Eine übermäßige Bereitstellung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets könnte unerwünschte Auswirkungen auf die Summe und Zusammensetzung der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken haben. Auch die Auswirkungen auf die Währungshoheit und die Finanzstabilität von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets je nach Nutzung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets können unterschiedlich ausfallen. Diese

Auswirkungen könnten schädlich sein, wenn der digitale Euro die Landeswährung bei einer großen Zahl von inländischen Transaktionen ersetzt. Insbesondere könnte eine Situation, in der der digitale Euro in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorherrschend genutzt wird und damit de facto die Landeswährung ersetzt, mit den Kriterien und dem Verfahren zur Einführung des Euro gemäß Artikel 140 AEUV kollidieren. Um unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden und Risiken für die Währungshoheit und die Finanzstabilität sowohl innerhalb als auch außerhalb des Euro-Währungsgebiets vorzubeugen, muss es möglich sein, dass die Union Vereinbarungen mit Drittländern und die Europäische Zentralbank Vereinbarungen mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sowie den nationalen Zentralbanken von Drittländern schließt, um die Bedingungen für die regelmäßige Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung außerhalb des Euro-Währungsgebiets festzulegen. Solche Vereinbarungen sollten nicht für Besucher des Euro-Währungsgebiets gelten, an die Zahlungsdienstleister mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum[31] Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum direkt erbringen dürfen.

[31] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Auswirkungen könnten schädlich sein, wenn der digitale Euro die Landeswährung bei einer großen Zahl von inländischen Transaktionen ersetzt. Insbesondere könnte eine Situation, in der der digitale Euro in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorherrschend genutzt wird und damit de facto die Landeswährung ersetzt, mit den Kriterien und dem Verfahren zur Einführung des Euro gemäß Artikel 140 AEUV kollidieren. Um unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden und Risiken für die Währungshoheit und die Finanzstabilität sowohl innerhalb als auch außerhalb des Euro-Währungsgebiets vorzubeugen, muss es möglich sein, dass die Union Vereinbarungen mit Drittländern und die Europäische Zentralbank Vereinbarungen mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sowie den nationalen Zentralbanken von Drittländern schließt, um die Bedingungen für die regelmäßige Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung außerhalb des Euro-Währungsgebiets festzulegen. Solche Vereinbarungen sollten nicht für Besucher des Euro-Währungsgebiets gelten, an die Zahlungsdienstleister mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum[31] Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum direkt erbringen dürfen***, vorbehaltlich etwaiger zeitlicher Beschränkungen für die Nutzung und den Zugang durch Besucher***.

[31] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Die Nutzung des digitalen Euro bei währungsübergreifenden Zahlungen würde ***außerdem dazu beitragen, dass der Euro verstärkt international genutzt wird. Dies würde auch dem Euro-Währungsgebiet und anderen Volkswirtschaften Vorteile bringen, da*** grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke im Einklang mit der G20-Agenda ***erleichtert würden***.	(51) Die Nutzung des digitalen Euro bei währungsübergreifenden Zahlungen würde grenzüberschreitende Zahlungen für Handels- oder Überweisungszwecke im Einklang mit der G20-Agenda ***erleichtern***.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Der digitale Euro sollte technisch so gestaltet sein, dass er für die breite Öffentlichkeit in weitem Umfang zugänglich und nutzbar ist. Er sollte insbesondere so gestaltet sein, dass der Zugang von finanziell ausgegrenzten oder von finanzieller Ausgrenzung bedrohten Personen, von Menschen mit Behinderungen durch die Einhaltung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen, von Personen mit funktionalen Einschränkungen, die ebenfalls von der Barrierefreiheit profitieren würden, oder von Personen mit begrenzten digitalen Fähigkeiten und von älteren Menschen unterstützt wird. Zu diesem Zweck sollte	(54) Der digitale Euro sollte technisch so gestaltet sein, dass er für die breite Öffentlichkeit in weitem Umfang zugänglich und nutzbar ist. Er sollte insbesondere so gestaltet sein, dass der Zugang von finanziell ausgegrenzten oder von finanzieller Ausgrenzung bedrohten Personen, von Menschen mit Behinderungen durch die Einhaltung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen, von Personen mit funktionalen Einschränkungen, die ebenfalls von der Barrierefreiheit profitieren würden, oder von Personen mit begrenzten digitalen Fähigkeiten und von älteren Menschen unterstützt wird. Zu diesem Zweck sollte

der digitale Euro über einfache und leicht zu handhabende Funktionen verfügen und über eine breite Palette von Hardware-Geräten zugänglich sein, um den Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro unabhängig davon, ob diese über Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verfügen, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Ferner sollten die Nutzer des digitalen ***Euro*** die Möglichkeit haben, Zahlungskonten für den digitalen Euro bei anderen Zahlungsdienstleistern als denjenigen zu führen, bei denen sie ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro haben.	der digitale Euro über einfache und leicht zu handhabende Funktionen verfügen und über eine breite Palette von Hardware-Geräten zugänglich sein, um den Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden. Darüber hinaus sollten Zahlungsdienstleister den Nutzern des digitalen Euro unabhängig davon, ob diese über Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verfügen, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten. Ferner sollten die Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** die Möglichkeit haben, Zahlungskonten für den digitalen Euro bei anderen Zahlungsdienstleistern als denjenigen zu führen, bei denen sie ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro haben.
[32] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).	[32] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der digitale ***Euro*** sollte ***die Programmierung bedingter*** Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister unterstützen. Der digitale Euro sollte jedoch kein „programmierbares Geld“ sein, d. h. Einheiten, die aufgrund von spezifisch festgelegten Ausgabebedingungen nur für den Kauf bestimmter Arten von Waren oder die Inanspruchnahme bestimmter	(55) Der digitale ***Online-Euro*** sollte ***bedingte*** Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister unterstützen. Der digitale Euro sollte jedoch kein „programmierbares Geld“ sein, d. h. Einheiten, die aufgrund von spezifisch festgelegten Ausgabebedingungen nur für den Kauf bestimmter Arten von Waren oder die Inanspruchnahme bestimmter Arten von Diensten genutzt werden können

Arten von Diensten genutzt werden können oder deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei bedingten Zahlungsvorgängen handelt es sich um Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorab festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden. Bedingte Zahlungsvorgänge sollten nicht bezwecken oder bewirken, dass der digitale Euro als programmierbares Geld verwendet wird. Zahlungsdienstleister könnten verschiedene Arten von Logik entwickeln, um Nutzern des digitalen ***Euro*** eine Reihe bedingter Zahlungsvorgänge anzubieten, ***darunter*** automatisierte Zahlungsvorgänge für die Einzahlung oder Abhebung von digitalen Euro, Daueraufträge, mit denen automatische Zahlungen eines bestimmten Betrags zu einem bestimmten Datum ausgelöst werden, und Zahlungen zwischen Maschinen, bei denen diese Maschinen so programmiert sind, dass sie automatisch Zahlungen für ihre eigenen Ersatzteile bei Bestellung auslösen, sowie für das Aufladen und Bezahlen von Strom zu den günstigsten Marktkonditionen, für Versicherungszahlungen und für die Entrichtung von Leasing- und Wartungsgebühren auf Nutzungsbasis.

oder deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei bedingten Zahlungsvorgängen handelt es sich um Zahlungen, die automatisch von einer Software auf der Grundlage vorab festgelegter und vereinbarter Bedingungen ausgelöst werden. Bedingte Zahlungsvorgänge sollten nicht bezwecken oder bewirken, dass der digitale Euro als programmierbares Geld verwendet wird. Zahlungsdienstleister könnten verschiedene Arten von Logik entwickeln, um Nutzern des digitalen ***Online-Euro*** eine Reihe bedingter Zahlungsvorgänge anzubieten, ***wie beispielsweise*** automatisierte Zahlungsvorgänge für die Einzahlung oder Abhebung von digitalen Euro, Daueraufträge, mit denen automatische Zahlungen eines bestimmten Betrags zu einem bestimmten Datum ausgelöst werden, und Zahlungen zwischen Maschinen, bei denen diese Maschinen so programmiert sind, dass sie automatisch Zahlungen für ihre eigenen Ersatzteile bei Bestellung auslösen, sowie für das Aufladen und Bezahlen von Strom zu den günstigsten Marktkonditionen, für Versicherungszahlungen und für die Entrichtung von Leasing- und Wartungsgebühren auf Nutzungsbasis.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um die Nutzung des digitalen ***Euro*** und die Erbringung innovativer Dienste zu erleichtern, sollte das Eurosystem die Bereitstellung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro unterstützen. Erstens könnten einige Arten von bedingten Zahlungsdiensten durch detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards	(56) Um die Nutzung des digitalen ***Online-Euro*** und die Erbringung innovativer Dienste zu erleichtern, sollte das Eurosystem die Bereitstellung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro unterstützen. Erstens könnten einige Arten von bedingten Zahlungsdiensten durch detaillierte Maßnahmen,

unterstützt werden, die den Zahlungsdienstleistern helfen könnten, interoperable Anwendungen für die Ausführung einer bedingten Logik zu entwickeln und zu betreiben. Dies könnte eine Reihe technischer Instrumente wie Anwendungsprogrammierschnittstellen umfassen. Zweitens könnte das Eurosystem zusätzliche Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Erbringung von bedingten Zahlungsdiensten an Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind. Dies könnte die Reservierung von Mitteln in der Abwicklungsinfrastruktur für die künftige Ausführung bestimmter bedingter Zahlungen erleichtern. Die Zahlungsdienstleister sollten die Geschäftslogik für bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro im Einklang mit den Standards und Anwendungsprogrammierschnittstellen, die das Eurosystem zur Erleichterung solcher Transaktionen erlassen kann, anpassen.

Vorschriften und Standards unterstützt werden, die den Zahlungsdienstleistern helfen könnten, interoperable Anwendungen für die Ausführung einer bedingten Logik zu entwickeln und zu betreiben. Dies könnte eine Reihe technischer Instrumente wie Anwendungsprogrammierschnittstellen umfassen. Zweitens könnte das Eurosystem zusätzliche Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Erbringung von bedingten Zahlungsdiensten an Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind. Dies könnte die Reservierung von Mitteln in der Abwicklungsinfrastruktur für die künftige Ausführung bestimmter bedingter Zahlungen erleichtern. Die Zahlungsdienstleister sollten die Geschäftslogik für bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro im Einklang mit den Standards und Anwendungsprogrammierschnittstellen, die das Eurosystem zur Erleichterung solcher Transaktionen erlassen kann, anpassen.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) EUid-Brieftaschen könnten digitale Transaktionen erleichtern, indem sie die Authentifizierung, die Identifizierung und den Austausch von Attributen einschließlich Lizenzen und Zertifikaten ermöglichen. EUid-Brieftaschen sollten zum wirksamen universellen Zugang zum und zur wirksamen und universellen Nutzung des digitalen ***Euro*** beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten EUid-Brieftaschen auf der Grundlage gemeinsamer, in den	(57) EUid-Brieftaschen könnten digitale Transaktionen erleichtern, indem sie die Authentifizierung, die Identifizierung und den Austausch von Attributen einschließlich Lizenzen und Zertifikaten ermöglichen. EUid-Brieftaschen sollten zum wirksamen universellen Zugang zum und zur wirksamen und universellen Nutzung des digitalen ***Online-Euro*** beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten EUid-Brieftaschen auf der Grundlage

Durchführungsvorschriften festgelegter Standards und Verfahren ausgeben. Für die EUid-Brieftasche sollten strenge und spezifische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Privatsphäre sowie einer Sicherheitszertifizierung auf hohem Niveau bestehen. Bei den von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnden Front-End-Lösungen sollten daher die technischen Spezifikationen für die EUid-Brieftaschen gebührend berücksichtigt werden. Dadurch würde die entsprechende Interoperabilität mit den EUid-Brieftaschen ermöglicht, die es erlauben würde, diese Vorteile zu nutzen. Basierend auf der Wahl des Nutzers sollte die Interoperabilität mit der EUid-Brieftasche auch die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 421 final)] ermöglichen. Für eine kohärente Kundenerfahrung könnten sich Intermediäre außerdem dafür entscheiden, ihre Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro*** vollständig in die Spezifikationen für die EUid-Brieftasche zu integrieren.

gemeinsamer, in den Durchführungsvorschriften festgelegter Standards und Verfahren ausgeben. Für die EUid-Brieftasche sollten strenge und spezifische Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Privatsphäre sowie einer Sicherheitszertifizierung auf hohem Niveau bestehen. Bei den von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnden Front-End-Lösungen sollten daher die technischen Spezifikationen für die EUid-Brieftaschen gebührend berücksichtigt werden. Dadurch würde die entsprechende Interoperabilität mit den EUid-Brieftaschen ermöglicht, die es erlauben würde, diese Vorteile zu nutzen. Basierend auf der Wahl des Nutzers sollte die Interoperabilität mit der EUid-Brieftasche auch die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 421 final)] ermöglichen. Für eine kohärente Kundenerfahrung könnten sich Intermediäre außerdem dafür entscheiden, ihre Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Online-Euro*** vollständig in die Spezifikationen für die EUid-Brieftasche zu integrieren.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Die Nutzer sollten in der Lage sein, Zahlungen mit dem digitalen Euro über die EUid-Brieftasche mit an Bord zu nehmen und zu autorisieren, sofern sie dies wünschen. Zahlungsdienstleister sollten daher verpflichtet werden, die EUid-Brieftaschen zur Überprüfung der Identität	(58) Die Nutzer sollten in der Lage sein, Zahlungen mit dem digitalen Euro über die EUid-Brieftasche mit an Bord zu nehmen und zu autorisieren, sofern sie dies wünschen. Zahlungsdienstleister sollten daher verpflichtet werden, die EUid-Brieftaschen zur Überprüfung der Identität

von potenziellen wie auch bestehenden Kunden im Einklang mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 421 final)] zu akzeptieren. Um die Eröffnung von Konten für den digitalen ***Euro*** in der gesamten Union zu erleichtern, sollten sich die Zahlungsdienstleister auch auf qualifizierte Bescheinigungen stützen können, die über die EUid-Brieftaschen bereitgestellt werden, auch für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden aus der Ferne. Die Zahlungsdienstleister sollten auch die Verwendung der EUid-Brieftasche akzeptieren, wenn der Zahler diese für die Autorisierung von Zahlungsvorgängen in digitalen ***Euro*** nutzen möchte. ***Zur Erleichterung von Offline-Nahzahlungen in digitalen Euro sollte es außerdem möglich sein, die EUid-Brieftasche für die Speicherung von digitalen Euro im Zahlungsgerät zu verwenden.***	von potenziellen wie auch bestehenden Kunden im Einklang mit der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 421 final)] zu akzeptieren. Um die Eröffnung von Konten für den digitalen ***Online-Euro*** in der gesamten Union zu erleichtern, sollten sich die Zahlungsdienstleister auch auf qualifizierte Bescheinigungen stützen können, die über die EUid-Brieftaschen bereitgestellt werden, auch für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden aus der Ferne. Die Zahlungsdienstleister sollten auch die Verwendung der EUid-Brieftasche akzeptieren, wenn der Zahler diese für die Autorisierung von Zahlungsvorgängen in digitalen ***Online-Euro*** nutzen möchte.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den	(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den

genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards**,** gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. ***Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären.*** Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen ***nach bestem Bemühen und*** soweit ***angemessen*** sicherzustellen.

genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen **–** ***und zwar insbesondere mit solchen, die auf Sofortzahlungen basieren*** **–** kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt***, im elektronischen Handel*** und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist, kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards ***und geeigneter Protokolle sowie*** gemeinsamer Vorschriften und Verfahren ***zur Regelung privater digitaler Zahlungsmittel*** und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen soweit ***möglich*** sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Zur Erleichterung der Streitbeilegung sollte die Europäische Zentralbank den Zahlungsdienstleistern und den Nutzern des digitalen Euro technische und funktionelle Unterstützung für die Streitbeilegung bieten, zumindest in Bezug auf eine frühe Streitbeilegung im Zusammenhang mit technischen Fällen und Betrugsfällen. Technische Streitigkeiten umfassen mitunter Fälle, in denen der Transaktionsbetrag abweicht, es Duplikate gibt oder keine Autorisierung oder Vorabvalidierung vorliegt. Betrugsstreitigkeiten umfassen unter anderem Fälle von Identitätsdiebstahl, Handelsidentitätsbetrug und gefälschten Waren.	(60) Zur Erleichterung der Streitbeilegung ***im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Online-Euro sowie mit Aufladungs- und Auszahlungsvorgängen in digitalen Offline-Euro*** sollte die Europäische Zentralbank den Zahlungsdienstleistern und den Nutzern des digitalen Euro technische und funktionelle Unterstützung für die Streitbeilegung bieten, zumindest in Bezug auf eine frühe Streitbeilegung im Zusammenhang mit technischen Fällen und Betrugsfällen. Technische Streitigkeiten umfassen mitunter Fälle, in denen der Transaktionsbetrag abweicht, es Duplikate gibt oder keine Autorisierung oder Vorabvalidierung vorliegt. Betrugsstreitigkeiten umfassen unter anderem Fälle von Identitätsdiebstahl, Handelsidentitätsbetrug und gefälschten Waren.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60a) Um die kohärente Anwendung des Regelwerks für die Verwendung des digitalen Euro sicherzustellen und angesichts der Rolle der Europäischen Zentralbank als Betreiberin der Infrastruktur für den digitalen Online-Euro und als Gestalterin und

Normungsinstanz für das Gerät für den digitalen Offline-Euro sollten Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstleistern, die sich aus der Anwendung dieses Regelwerks ergeben, im Rahmen einer einheitlichen Streitbeilegungsfunktion entschieden werden, die von der Europäischen Zentralbank auf vertraglicher Basis mit den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro vertreiben, wahrgenommen wird. Diese Regelung sieht eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten vor, die auf einem kausalen Zusammenhang zwischen der Bereitstellung der Infrastruktur durch die Europäische Zentralbank und der Anwendung des Regelwerks und sämtlichen sich daraus ergebenden Fragen beruht. Um die Unparteilichkeit zu wahren, sollte die Funktion nach internen Regeln und einem Governance-Rahmen betrieben werden, der eine operative Trennung und vollständige Unabhängigkeit von den Aufgaben der Europäischen Zentralbank im Bereich der Aufsicht über Zahlungssysteme sicherstellt. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen sollten für die teilnehmenden Dienstleister aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen verbindlich sein, unbeschadet des Zugangs zu Rechtsbehelfen nach Unionsrecht und nationalem Recht.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen	(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen

von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzer sollten die Möglichkeit haben, über die von ***Zahlungsdienstleistern und*** der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen. Die Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, ***auf Front-End-Dienste anderer Akteure, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zurückzugreifen, insbesondere wenn die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Front-End-Diensten, einschließlich Anwendungen, unverhältnismäßig hoch sind***. Wenn Nutzer des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgegeben werden. ***In diesem Zusammenhang sollten die Zahlungsdienstleister in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste zu ermöglichen.*** Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzer sollten die Möglichkeit haben, über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen. ***In diesem Zusammenhang sollten die Zahlungsdienstleister in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste zu ermöglichen.*** Die Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, ***den Nutzern den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über ihre eigenen Front-End-Lösungen zu ermöglichen***. Wenn Nutzer des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgegeben werden. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61a) Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, sollten bei der Bereitstellung von Front-End-Diensten für den Zugang zu und die Nutzung des digitalen Euro gewährleisten, dass die von der Europäischen Zentralbank festgelegten oder zertifizierten technischen Normen und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Zentralbank die technischen und operativen Normen sowie die Sicherheitsstandards, gegebenenfalls einschließlich des Zertifizierungsverfahrens, für die Geräte für den digitalen Offline-Euro und die Zahlungskonten für den digitalen Euro erstellen, um für eine widerstandsfähige, sichere und reibungslose Ausführung von Zahlungen zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) ***Um eine Einmischung in die Kundenbeziehungen der Zahlungsdienstleister und ihre Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro zu vermeiden, sollten sich die Front-End-Lösungen der Europäischen Zentralbank auf die Bereitstellung einer Schnittstelle zwischen den Nutzern des digitalen Euro und den Zahlungsinfrastrukturen der Zahlungsdienstleister beschränken.***	(62) Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

Insbesondere würde keine vertragliche Beziehung zwischen dem Eurosystem und den Nutzern des digitalen Euro bestehen, selbst wenn diese Nutzer die Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank nutzen. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Europäische Zentralbank über ihre Front-End-Lösung keinen Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Für eine reibungslose Nutzererfahrung sollten Zahlungsdienstleister, die den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zur Verfügung stellen, dafür sorgen, dass die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach Zugang zum digitalen Euro haben und ihn schnell und einfach nutzen können. Insbesondere sollten Zahlungskonten für den digitalen ***Euro*** durch Verwendung des offiziellen Logos für den digitalen Euro eindeutig gekennzeichnet sein. Zahlungskonten für den digitalen ***Euro*** sollten zu gleichen Bedingungen wie Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro über eine der Hauptseiten der Website, über eine Anwendung oder über andere Front-End-Dienste zugänglich sein.	(63) Für eine reibungslose Nutzererfahrung sollten Zahlungsdienstleister, die den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zur Verfügung stellen, dafür sorgen, dass die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach Zugang zum digitalen Euro haben und ihn schnell und einfach nutzen können. Insbesondere sollten Zahlungskonten für den digitalen ***Online-Euro und Geräte für den digitalen Offline-Euro*** durch Verwendung des offiziellen Logos für den digitalen Euro eindeutig gekennzeichnet sein. Zahlungskonten für den digitalen ***Online-Euro*** sollten zu gleichen Bedingungen wie Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro über eine der Hauptseiten der Website, über eine Anwendung oder über andere Front-End-Dienste zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Um eine sofortige Abwicklung zu ermöglichen, sollten sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen in digitalen Euro, auch im Zusammenhang mit der Aufladung und Auszahlung ***sowie als Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen***, unter normalen Umständen sofort, d. h. in nur wenigen Sekunden, abgewickelt werden. Die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte über die vom Eurosystem eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfolgen. Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die betreffenden digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers in der von der Europäischen Zentralbank zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst werden, unabhängig davon, ob die digitalen Euro als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der genutzten Technologie. Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Euro*** sollte die Anpassung an neue Technologien ermöglichen, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie.	(64) Um eine sofortige Abwicklung zu ermöglichen, sollten sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen in digitalen Euro, auch im Zusammenhang mit der Aufladung und Auszahlung, unter normalen Umständen sofort, d. h. in nur wenigen Sekunden, abgewickelt werden. Die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte über die vom Eurosystem eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfolgen. Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die betreffenden digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers in der von der Europäischen Zentralbank zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst werden, unabhängig davon, ob die digitalen Euro als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der genutzten Technologie. Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Online-Euro*** sollte die Anpassung an neue Technologien ermöglichen, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) ***Aufgrund der fehlenden Netzanbindung sollte die*** Abwicklung von ***Offline-Nahzahlungen*** in digitalen ***Euro im lokalen Speicher des Zahlungsgeräts des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers*** erfolgen. ***Offline-Nahzahlungen*** in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem ***die jeweiligen Bestände an digitalen Euro im lokalen Speichergerät des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers aktualisiert werden, unabhängig davon, ob die*** digitalen Euro ***als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der genutzten Technologie***.	(65) ***Die*** Abwicklung von ***Zahlungen*** in digitalen ***Offline-Euro sollte*** erfolgen***, ohne dass eine Abwicklungsinfrastruktur für digitale Euro erforderlich ist***. ***Offline-Zahlungsvorgänge*** in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem ***das Geld vom Gerät für den digitalen Offline-Euro des Zahlers direkt auf das Gerät für den digitalen Offline-Euro des Zahlungsempfängers übertragen wird, ohne Zwischenschaltung eines Zahlungsdienstleisters oder der Abwicklungsinfrastruktur für den*** digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen ***Euro*** zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen ***Euro*** sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen ***Euro*** unter Beibehaltung	(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen ***Online-Euro*** zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen ***Online-Euro*** sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen ***Online-Euro*** unter Beibehaltung

derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen ***Euro*** abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen ***Euro*** ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen ***Online-Euro*** abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen ***Online-Euro*** ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, die Integrität der bei Zahlungen mit dem digitalen Euro verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Zahlungsdienstleister Betrugsverhütungsmaßnahmen ergreifen. Die Betrugsverhütung spielt eine	(68) Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, die Integrität der bei Zahlungen mit dem digitalen Euro verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Zahlungsdienstleister Betrugsverhütungsmaßnahmen ergreifen. Die Betrugsverhütung spielt eine

wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gemeinsame Währung. Zu diesem Zweck ***kann*** die Europäische Zentralbank einen allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug einrichten, um die Betrugsverhütungsmaßnahmen der Zahlungsdienstleister bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen. Ein allgemeiner Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug bietet eine Reihe wichtiger Funktionen zur Aufdeckung von Betrugsmustern, die ein einzelner Zahlungsdienstleister allein nicht aufdecken könnte. Oftmals hat ein Zahlungsdienstleister kein vollständiges Bild von allen Elementen, die eine rechtzeitige Aufdeckung von Betrug möglich machen. Mit Informationen anderer Zahlungsdienstleister über potenziell betrügerische Aktivitäten lässt sich die Wirksamkeit der Aufdeckung von Betrug jedoch erhöhen. Eine solche allgemeine Funktion zur Aufdeckung von Betrug, die auch in vergleichbaren Zahlungssystemen zu finden ist, ist notwendig, um nachweislich niedrige Betrugsraten zu erreichen und dafür zu sorgen, dass der digitale Euro sowohl für Verbraucher als auch für Händler sicher bleibt. Die Übermittlung von Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern und dem Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollten modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen unterliegen***, um sicherzustellen, dass*** einzelne Nutzer des digitalen Euro nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug identifiziert werden.

wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gemeinsame Währung. Zu diesem Zweck ***sollte*** die Europäische Zentralbank einen allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug einrichten, um die Betrugsverhütungsmaßnahmen der Zahlungsdienstleister bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen. Ein allgemeiner Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug bietet eine Reihe wichtiger Funktionen zur Aufdeckung von Betrugsmustern, die ein einzelner Zahlungsdienstleister allein nicht aufdecken könnte. Oftmals hat ein Zahlungsdienstleister kein vollständiges Bild von allen Elementen, die eine rechtzeitige Aufdeckung von Betrug möglich machen. Mit Informationen anderer Zahlungsdienstleister über potenziell betrügerische Aktivitäten lässt sich die Wirksamkeit der Aufdeckung von Betrug jedoch erhöhen. Eine solche allgemeine Funktion zur Aufdeckung von Betrug, die auch in vergleichbaren Zahlungssystemen zu finden ist, ist notwendig, um nachweislich niedrige Betrugsraten zu erreichen und dafür zu sorgen, dass der digitale Euro sowohl für Verbraucher als auch für Händler sicher bleibt. Die Übermittlung von Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern und dem Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollten modernsten ***technischen,*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen unterliegen***.*** Einzelne Nutzer des digitalen Euro ***sollten*** nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug identifiziert werden. ***Mit den getroffenen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Betrugsquote beim digitalen Euro nicht höher ist als bei vergleichbaren digitalen Zahlungsmitteln sowie insbesondere, dass beim digitalen Offline-Euro die Häufigkeit von Double Spending oder Fälschungen nicht höher ist als bei***

Bargeld.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Für die Abwicklung von Online- und Offline-Zahlungen in digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Aussteller von EUid-Brieftaschen Zugang zur Nahfeldkommunikationstechnologie (near field communication, NFC) auf mobilen Geräten erhalten. Zu den betreffenden Komponenten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, NFC-Antennen und die sogenannten sicheren Elemente von mobilen Geräten (z. B. Universal Integrated Circuit Card (UICC), eingebauten SE (eSE) und MikroSD usw.). Daher muss sichergestellt werden, dass die Originalhersteller von mobilen Geräten bzw. die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste den Zugang zu NFC-Antennen und sicheren Elementen nicht verweigern, wenn diese für die Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro benötigt werden. Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel sollte in weitem Umfang zugänglich sein. Um dies auch in der digitalen Wirtschaft zu gewährleisten, sind die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und die Betreiber der EUid-Brieftaschen berechtigt, Software auf der Hardware der entsprechenden mobilen Geräte zu speichern, um Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro technisch zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Originalhersteller	(69) Für die Abwicklung von Online- und Offline-Zahlungen in digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Aussteller von EUid-Brieftaschen Zugang zur Nahfeldkommunikationstechnologie (near field communication, NFC) auf mobilen Geräten erhalten. Zu den betreffenden Komponenten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, NFC-Antennen und die sogenannten sicheren Elemente von mobilen Geräten (z. B. Universal Integrated Circuit Card (UICC), eingebauten SE (eSE) und MikroSD usw.). Daher muss sichergestellt werden, dass die Originalhersteller von mobilen Geräten bzw. die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste den Zugang zu NFC-Antennen und sicheren Elementen nicht verweigern, wenn diese für die Bereitstellung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro benötigt werden. Zentralbankgeld mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel sollte in weitem Umfang zugänglich sein. Um dies auch in der digitalen Wirtschaft zu gewährleisten, sind die Anbieter von Front-End-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und die Betreiber der EUid-Brieftaschen berechtigt, Software auf der Hardware der entsprechenden mobilen Geräte zu speichern, um Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro technisch zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Originalhersteller

mobiler Geräte und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichtet werden, zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu allen Hardware- und Softwarekomponenten zu gewähren, die für Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind. In jedem Fall wären sie verpflichtet, angemessene Kapazitäten für die entsprechenden Hardware- und Softwarefunktionen auf mobilen Geräten bereitzustellen, um ***Online-Zahlungsvorgänge*** in digitalen Euro abzuwickeln ***und Geld auf mobilen Geräten für Offline-Zahlungsvorgänge zu speichern***. Diese Verpflichtung sollte Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 unberührt lassen, wonach Torwächter verpflichtet sind, kostenlos wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Betriebssystem-, Hardware- oder Software-Funktionen mobiler Geräte zu gewährleisten, was für bestehende und neue digitale Zahlungsmittel, einschließlich des digitalen Euro, gilt.	mobiler Geräte und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichtet werden, zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu allen Hardware- und Softwarekomponenten zu gewähren, die für Online- und Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind. In jedem Fall sollten sie verpflichtet werden, angemessene Kapazitäten für die entsprechenden Hardware- und Softwarefunktionen auf mobilen Geräten bereitzustellen, um ***Zahlungsvorgänge*** in digitalen Euro abzuwickeln. Diese Verpflichtung sollte Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 unberührt lassen, wonach Torwächter verpflichtet sind, kostenlos wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Betriebssystem-, Hardware- oder Software-Funktionen mobiler Geräte zu gewährleisten, was für bestehende und neue digitale Zahlungsmittel, einschließlich des digitalen Euro, gilt.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sind Grundrechte, die in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Wie vom Europäischen Datenschutzausschuss[34] hervorgehoben, ist ein hohes Maß an Privatsphäre und Datenschutz von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen der Europäer in den künftigen	(70) Das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sind Grundrechte, die in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Wie vom Europäischen Datenschutzausschuss[34] hervorgehoben, ist ein hohes Maß an Privatsphäre und Datenschutz von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen der Europäer in den künftigen

digitalen Euro zu gewährleisten. Auch steht dies im Einklang mit den „G7 Public Policy Principles for Retail Central Bank Digital Currencies“ (Allgemeine Grundregeln der G7 für digitale Zentralbankwährungen, die für den Massenzahlungsverkehr bestimmt sind). Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Einhaltung und im Rahmen dieser Verordnung würde im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679[35] und der Verordnung (EU) ***2018/1715***[36] sowie gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG[37] erfolgen.

digitalen Euro zu gewährleisten. Auch steht dies im Einklang mit den „G7 Public Policy Principles for Retail Central Bank Digital Currencies“ (Allgemeine Grundregeln der G7 für digitale Zentralbankwährungen, die für den Massenzahlungsverkehr bestimmt sind). Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Einhaltung und im Rahmen dieser Verordnung würde im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679[35] und der Verordnung (EU) ***2018/1725***[36] sowie gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG[37] erfolgen.

[34] Statement on the design choices for a digital euro from the privacy and data protection perspective, angenommen am 10. Oktober 2022.

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[37] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

[34] Statement on the design choices for a digital euro from the privacy and data protection perspective, angenommen am 10. Oktober 2022.

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[37] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Der digitale Euro sollte daher so gestaltet sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister und die Europäische Zentralbank auf das für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro erforderliche Maß beschränkt wird. Der digitale ***Euro*** sollte ***offline verfügbar sein,*** mit einem Maß an Privatsphäre gegenüber den Zahlungsdienstleistern, das mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten vergleichbar ist. Die Abwicklung von Transaktionen in digitalen Euro sollte so gestaltet sein, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.	(71) Der digitale Euro sollte daher so gestaltet sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister und die Europäische Zentralbank auf das für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro erforderliche Maß beschränkt wird. Der digitale ***Offline-***Euro sollte mit einem Maß an Privatsphäre gegenüber den Zahlungsdienstleistern ***verfügbar sein***, das mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten vergleichbar ist. Die Abwicklung von Transaktionen in digitalen Euro sollte so gestaltet sein, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten verarbeiten können, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sollten die	(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten verarbeiten können, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sollten die

Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung ***lokaler Speichergeräte*** für Offline-Zahlungen in digitalen Euro eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Erfüllung bestehender Aufgaben im öffentlichen Interesse oder zur Einhaltung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für ***Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366*** gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255.

Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung ***von speziellen Geräten*** für Offline-Zahlungen in digitalen Euro eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Erfüllung bestehender Aufgaben im öffentlichen Interesse oder zur Einhaltung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für ***den digitalen Euro*** gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sind Zahlungen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe (an Ort und Stelle) erfolgen. ***Sie weisen Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen auf und sollten*** im Hinblick auf die Privatsphäre ***ähnlich behandelt werden***. Die Zahlungsdienstleister sollten daher keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro verarbeiten, sondern nur personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der ***Einzahlung oder Abhebung digitaler Euro, um sie von einem Zahlungskonto auf ein lokales Speichergerät bzw. von einem lokalen Speichergerät auf ein Zahlungskonto zu laden***. Dazu gehört auch die Kennung des ***lokalen Speichergeräts***, das der Zahlungsdienstleister einem Nutzer des digitalen Euro mit Beständen an digitalen Offline-Euro zuweist. Dieses Maß an Privatsphäre wäre vergleichbar mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten, wenn Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten über die Identität eines Nutzers und Daten über Aufladungs- und Auszahlungstransaktionen verarbeiten. Das bedeutet, dass bei Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro keine Überwachung der Transaktionsdaten stattfinden sollte.	(75) Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sind Zahlungen, die ***entweder*** in unmittelbarer räumlicher Nähe (an Ort und Stelle) ***oder mittels einer digitalen Kommunikationsverbindung über eine Entfernung hinweg*** erfolgen***, sofern auf beiden Geräten eine Verbindung verfügbar ist***. ***Guthaben in digitalen Offline-Euro werden digital auf dem Gerät gespeichert, und für die Durchführung einer Transaktion sind weder Konten noch Abwicklungsinfrastrukturen erforderlich. Diese Eigenschaften ähneln denen von Bargeld, sodass*** im Hinblick auf die Privatsphäre ***eine ähnliche Behandlung erfolgen sollte***. Die Zahlungsdienstleister sollten daher keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro verarbeiten, sondern nur personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der ***Aufladung des Geräts für den digitalen Offline-Euro bzw. mit Auszahlungen von diesem Gerät***. Dazu gehört auch die Kennung des ***Geräts für den digitalen Offline-Euro***, das der Zahlungsdienstleister einem Nutzer des digitalen Euro mit Beständen an digitalen Offline-Euro zuweist. Dieses Maß an Privatsphäre wäre vergleichbar mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten, wenn Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten über die Identität eines Nutzers und Daten über Aufladungs- und Auszahlungstransaktionen verarbeiten. Das bedeutet, dass bei Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro keine Überwachung der Transaktionsdaten stattfinden sollte.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Rahmen dieser Verordnung sind die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro und die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro Aufgaben im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung sind. Die Aufgabe der Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität und der operationalen Widerstandsfähigkeit des digitalen Euro. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden bei diesen Aufgaben in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gelten. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden personenbezogene Daten für diese Aufgaben unter Verwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Daten nicht zur direkten Identifizierung eines bestimmten Nutzers des digitalen	(76) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Rahmen dieser Verordnung sind die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro und die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro Aufgaben im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung sind. Die Aufgabe der Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität und der operationalen Widerstandsfähigkeit des digitalen Euro. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden bei diesen Aufgaben in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gelten. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden personenbezogene Daten für diese Aufgaben unter Verwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Daten nicht zur direkten ***oder indirekten*** Identifizierung eines bestimmten Nutzers

Euro verwendet werden können.	des digitalen Euro ***oder zur Ermittlung eines Zusammenhangs mit bestimmten Transaktionen*** verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Zur Durchsetzung der Verfügungsrahmen und zur Sicherstellung des ausnahmsweisen Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ist ein zentraler Zugangspunkt für die Nutzerkennung und den entsprechenden Verfügungsrahmen erforderlich, um das wirksame Funktionieren des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, da Nutzer des digitalen ***Euro*** Zahlungskonten für den digitalen Euro in verschiedenen Mitgliedstaaten haben können. Bei der Einrichtung des zentralen Zugangspunkts sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebaut wird. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sollten gegebenenfalls eine dezentrale Datenspeicherung in Betracht ziehen, um das Risiko von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.	(77) Zur Durchsetzung der Verfügungsrahmen und zur Sicherstellung des ausnahmsweisen Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ist ein zentraler Zugangspunkt für die Nutzerkennung und den entsprechenden Verfügungsrahmen erforderlich, um das wirksame Funktionieren des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, da Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** Zahlungskonten für den digitalen Euro in verschiedenen Mitgliedstaaten haben können. Bei der Einrichtung des zentralen Zugangspunkts sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebaut wird. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sollten gegebenenfalls eine dezentrale Datenspeicherung in Betracht ziehen, um das Risiko von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) ***Im Gegensatz zu Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sind Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nicht auf Transaktionen an Ort und Stelle beschränkt und können für den Ferntransfer zwischen Nutzern des digitalen Euro verwendet werden.*** Bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro ***könnten digitale Zentralbankwährungen ein größeres*** Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ***darstellen als Bargeld, da sie ein Instrument wären, dessen Liquidität mit der von Bargeld vergleichbar ist, jedoch ohne die Beschränkungen bezüglich der Übertragbarkeit, die bei Bargeld implizit vorhanden sind***. Daher sollte festgelegt werden, dass Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] unterliegen.	(80) Bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro ***besteht ein ähnliches*** Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ***wie bei vergleichbaren digitalen Zahlungsmitteln***. Daher sollte festgelegt werden, dass Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] unterliegen.
[39] Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).	[39] Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(80a) Während Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen aufweisen und hinsichtlich der Privatsphäre ähnlich behandelt werden sollten, sind spezifische Verfügungsrahmen und Transaktionsgrenzen für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, ihre spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(80b) Angesichts der Funktion des digitalen Offline-Euro, die Zahlungen mit einem Datenschutzniveau ermöglicht, das mit Bargeld vergleichbar ist – und zwar auch ohne physische Nähe, wenn auf beiden Seiten eine Verbindung verfügbar ist – sind für diese Offline-Transaktionen maßgeschneiderte Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich. Diese Regelungen sollten einem risikobasierten Ansatz folgen, der sich an den Empfehlungen und Normen der zuständigen internationalen Gremien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wie beispielsweise der Financial Action Task Force, orientiert. Bei der Bewertung sollte die Verhältnismäßigkeit gewahrt und dem Status des digitalen Offline-Euro als gesetzliches Zahlungsmittel Rechnung getragen werden. Die Kalibrierung der

neuen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche unter Berücksichtigung dieses Status ist unerlässlich, damit die Nutzung als Zahlungsmittel nicht unangemessen eingeschränkt wird. Ein praktikabler Rahmen findet sich in der FATF-Empfehlung 16, Punkt 8, die einen vereinfachten Rahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche vorsieht, der von der traditionellen „Reiseregel“ abweicht, indem ein De-minimis-Grenzwert festgelegt wird. Dieser Ansatz kommt im Unionsrecht bereits zum Tragen, und zwar in Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a], wonach bestimmte Produkte unabhängig von der Entfernung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger bis zu einem Höchstbetrag ganz oder teilweise von den Vorschriften ausgenommen sind. Die Kommission sollte diese maßgeschneiderten Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Absprache mit der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) ausarbeiten.

[1a] Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj).

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Während Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen aufweisen und hinsichtlich der Privatsphäre ähnlich behandelt werden sollten, sind spezifische Verfügungsrahmen und Transaktionsgrenzen für Offline-Nahzahlungen von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(82a) Um eine kohärente Anwendung der Anforderungen im Hinblick auf den Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um diese Verordnung durch delegierte Rechtsakte in Bezug auf zusätzliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme und die Arten von personenbezogenen Daten, die von Zahlungsdienstleistern, der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken sowie Anbietern von Unterstützungsdiensten verarbeitet werden, zu ergänzen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei

	der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die zeitgleiche, zügige und angemessene Weiterleitung relevanter Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(85) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] angehört und haben am ***[XX. XX 2023]*** eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —	(85) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] angehört und haben am ***17. Oktober 2023*** eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —
[41] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).	[41] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Nutzung als einheitliche Währung zu gewährleisten, wird mit dieser Verordnung der digitale Euro eingeführt und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine Verbreitung und Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.	Mit dieser Verordnung ***wird*** der digitale Euro eingeführt und es werden Vorschriften festgelegt, die insbesondere ***seine Ausgabe,*** seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, seine Verbreitung und Verwendung sowie seine wesentlichen technischen Merkmale betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „digitaler Euro“ die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht;	1. „digitaler Euro“ die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen ***sowohl offline als auch online*** zur Verfügung steht;

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „digitaler Offline-Euro“ eine nicht kontobasierte digitale Form von Bargeld, die von der Europäischen Zentralbank ausgegeben wird, auf einem Gerät für den digitalen Offline-Euro digital gespeichert wird und über dieses zugänglich ist, digital und sicher auf ein anderes Gerät für den digitalen Offline-Euro übertragen

werden kann, ohne dass eine zentrale Infrastruktur für die endgültige Abwicklung der Transaktionen in digitalen Euro erforderlich ist, und die auch dann funktioniert, wenn eines oder beide Geräte für den digitalen Offline-Euro vorübergehend oder dauerhaft keine Internetverbindung haben;

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „digitaler Online-Euro“ ein von der Europäischen Zentralbank ausgegebenes kontobasiertes Online-Zahlungssystem, das eine Abrechnungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfordert;

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. „Hoheitlicher Kontrolle unterstehende europaweite Lösung für den Massenzahlungsverkehr“ bezeichnet eine privat betriebene europäische digitale Zahlungslösung, die
	a) innerhalb der Union zugänglich ist,
	b) von einem in der Union ansässigen Unternehmen betrieben wird, das nicht unter der Kontrolle von

außerhalb der Union ansässigen Dritten steht und dessen wesentliche Infrastruktur sich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] innerhalb des EWR befindet,

c) anerkannte unionsweite Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[2a] anwendet oder in Bezug auf Überweisungen, Sofortzahlungen am Interaktionspunkt oder etablierte unionsweite Debitkartensysteme technisch in SEPA-konforme Systeme integriert ist,

d) Zahlungsfunktionen für natürliche Personen bereitstellt,

e) Zahlungen in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets – direkt oder mittels Interoperabilität mit anderen hoheitlicher Kontrolle unterstehenden europäischen Lösungen für den Massenzahlungsverkehr – ermöglicht,

f) hinsichtlich der auf Unionsebene geltenden Verpflichtungen der Aufsicht und Überwachung durch das Eurosystem unterliegt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden;

[1a] Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj).

[2a] Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012,

S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/260/oj).

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Zahlungskonto für den digitalen Euro“ ein Konto, das von einem oder mehreren Nutzern des digitalen ***Euro*** bei einem Zahlungsdienstleister geführt wird, um Zugang zu digitalen ***Euro*** zu erhalten, die in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Euro oder in einem Gerät für den digitalen Offline-Euro*** gespeichert sind, und um Zahlungsvorgänge in digitalen ***Euro*** zu tätigen oder zu empfangen, ***unabhängig davon, ob dies offline oder online geschieht, und*** unabhängig von der Technologie und der Datenstruktur;	5. „Zahlungskonto für den digitalen Euro“ ein Konto, das von einem oder mehreren Nutzern des digitalen ***Online-Euro*** bei einem Zahlungsdienstleister geführt wird, um Zugang zu digitalen ***Online-Euro*** zu erhalten, die in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Online-Euro*** gespeichert sind, und um Zahlungsvorgänge in digitalen ***Online-Euro*** zu tätigen oder zu empfangen, unabhängig von der Technologie und der Datenstruktur;

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Gerät für den digitalen Offline-Euro“ das sichere Medium, auf dem der digitale Offline-Euro gespeichert wird und das den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Software- und Hardwareanforderungen entspricht, um die Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und Integrität der Speicherung und der Übertragung im Rahmen von

Zahlungsvorgängen mit dem digitalen Euro zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Brieftasche für die europäische digitale Identität bzw. EUid-Brieftasche“ die Brieftaschen im Sinne von Artikel ***6a*** der Verordnung ***(EUDIWR) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021) 281 final)]***;	6. „Brieftasche für die europäische digitale Identität bzw. EUid-Brieftasche“ die Brieftaschen ***für die europäische digitale Identität bzw. EUid-Brieftaschen*** im Sinne von Artikel ***3 Nummer 42*** der Verordnung ***(EU) Nr. 910/2014*** des Europäischen Parlaments und des Rates***[1a]***;
	[1a] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Zahlungsdienst im

	Zusammenhang mit dem digitalen Offline-Euro“ eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro***“ eine oder mehrere der in Anhang ***I*** aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten;	8. „Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen ***Online-Euro***“ eine oder mehrere der in Anhang ***Ia*** aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Zahler“ eine Person, die über ein Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** verfügt und einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** gestattet;	9. „Zahler“ eine Person, ***die über digitale Offline-Euro auf einem Gerät für den digitalen Offline-Euro verfügt und diese auf ein anderes Gerät für den digitalen Offline-Euro überträgt, oder eine Person,*** die über ein Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** verfügt und einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** gestattet;

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Aufladung“ den Vorgang, bei dem ein Nutzer des digitalen Euro im Austausch gegen Bargeld oder andere Geldbeträge digitale Euro erwirbt, wodurch eine direkte Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder einer nationalen Zentralbank gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro begründet wird;	11. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Offline-Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen Euro an Ort und Stelle, bei dem Autorisierung und Abwicklung über die lokalen Speichergeräte des Zahlers und des Zahlungsempfängers erfolgen;	15. „Offline-Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen Euro an Ort und Stelle ***oder mittels einer digitalen Kommunikationsverbindung zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger, und zwar zwischen dem Gerät für den digitalen Offline-Euro des Zahlers und dem Gerät für den digitalen Offline-Euro des Zahlungsempfängers***, bei dem Autorisierung und Abwicklung über die lokalen Speichergeräte des Zahlers und des Zahlungsempfängers erfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „bedingter Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen ***Euro***, der automatisch angewiesen wird, wenn die vom Zahler und vom Zahlungsempfänger im Voraus vereinbarten Bedingungen erfüllt sind;	17. „bedingter Zahlungsvorgang in digitalen Euro“ einen Zahlungsvorgang in digitalen ***Online-***Euro, der automatisch angewiesen wird, wenn die vom Zahler und vom Zahlungsempfänger im Voraus vereinbarten Bedingungen erfüllt sind;

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro“ die vom Eurosystem eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Euro***;	19. „Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro“ die vom Eurosystem eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Online-***Euro;

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ digitale Zahlungsmittel, einschließlich Debitkartenzahlungen und Sofortzahlungen am Interaktionspunkt, aber ohne Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden;	25. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Wechsel“ die Übertragung von Informationen über alle oder bestimmte Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro***, einschließlich wiederkehrender Zahlungen, die über ein Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** ausgeführt werden, von einem Zahlungsdienstleister auf einen anderen und/oder von Beständen an digitalen ***Euro*** von einem Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** auf ein anderes auf Antrag des Nutzers des digitalen ***Euro***, mit oder ohne Schließung des früheren Zahlungskontos für den digitalen ***Euro*** und unter Beibehaltung derselben Kontokennung;	26. „Wechsel“ die Übertragung von Informationen über alle oder bestimmte Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Online-Euro***, einschließlich wiederkehrender Zahlungen, die über ein Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** ausgeführt werden, von einem Zahlungsdienstleister auf einen anderen und/oder von Beständen an digitalen ***Online-Euro*** von einem Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** auf ein anderes auf Antrag des Nutzers des digitalen ***Online-Euro***, mit oder ohne Schließung des früheren Zahlungskontos für den digitalen ***Online-Euro*** und unter Beibehaltung derselben Kontokennung;

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Nutzerkennung“ eine von einem Zahlungsdienstleister, der den digitalen ***Euro*** bereitstellt, erstellte individuelle Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers des digitalen Euro für Zwecke des digitalen ***Euro***, die aber von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken nicht einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;	27. „Nutzerkennung“ eine von einem Zahlungsdienstleister, der den digitalen ***Online-Euro*** bereitstellt, erstellte individuelle Kennung zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers des digitalen Euro für Zwecke des digitalen ***Online-Euro***, die aber von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken nicht einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Nutzer-Alias“ eine eindeutige pseudonymisierte Kennung zum Schutz der Identität des Nutzers bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen ***Euro***, die nur vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen ***Euro*** bereitstellt, oder vom Nutzer des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;	28. „Nutzer-Alias“ eine eindeutige pseudonymisierte Kennung zum Schutz der Identität des Nutzers bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen ***Online-Euro***, die nur vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen ***Online-Euro*** bereitstellt, oder vom Nutzer des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „Nutzerauthentifizierung“ eine vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen ***Euro*** bereitstellt, erstellte eindeutige Information, die es dem Nutzer des digitalen Euro zusammen mit der Nutzerkennung ermöglicht, das Eigentum an den in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfassten Beständen an digitalen Euro nachzuweisen;	29. „Nutzerauthentifizierung“ eine vom Zahlungsdienstleister, der den digitalen ***Online-Euro*** bereitstellt, erstellte eindeutige Information, die es dem Nutzer des digitalen Euro zusammen mit der Nutzerkennung ermöglicht, das Eigentum an den in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfassten Beständen an digitalen Euro nachzuweisen;

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der digitale ***Euro*** wird als digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.	***1.*** Der digitale ***Offline-Euro*** wird als ***eine*** digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Einführung des digitalen Online-Euro als digitale Form der einheitlichen Währung unterliegt der in den Absätzen 1b und 1c festgelegten Bedingung.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Die Europäische Zentralbank setzt die Kommission unverzüglich nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Ausgabe des in Artikel 4 Absatz 2a genannten digitalen Offline-Euro in Kenntnis.
	Unter Berücksichtigung der Informationen der Europäischen Zentralbank bewertet die Kommission, ob hoheitlicher Kontrolle unterstehende europaweite Lösungen für den Massenzahlungsverkehr in Betrieb sind und – entweder direkt oder mittels Interoperabilität mit anderen hoheitlicher

Kontrolle unterstehenden europäischen Lösungen für den Massenzahlungsverkehr – in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Zahlungen zwischen Privatpersonen, an Verkaufsstellen und im elektronischen Handel ermöglichen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Informationen der Europäischen Zentralbank gemäß Unterabsatz 1 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die Schlussfolgerungen ihrer Bewertung gemäß Unterabsatz 2 darlegt.

In dem in Unterabsatz 3 genannten Bericht bewertet die Kommission ferner

a) die Fortschritte bei hoheitlicher Kontrolle unterstehenden europaweiten Zahlungslösungen im Hinblick auf die Stärkung der europäischen Souveränität und Widerstandsfähigkeit im Zahlungsverkehr,

b) die Auswirkungen hoheitlicher Kontrolle unterstehender europaweiter Zahlungslösungen auf den Wettbewerb und die Innovation auf den Zahlungsmärkten.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. Falls die Kommission in ihrem Bericht gemäß Absatz 1b Unterabsatz 3 zu dem Schluss gelangt, dass es keine hoheitlicher Kontrolle unterstehenden europaweiten Lösungen für den Massenzahlungsverkehr im Sinne von Absatz 1b Unterabsatz 2 gibt, ist sie

befugt, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um dies festzustellen. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2c gilt der digitale Euro mit dem Tag des Inkrafttretens dieses delegierten Rechtsakts als eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1d. Die Kommission erlässt einen solchen delegierten Rechtsakt innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung ihres Berichts an das Parlament und den Rat gemäß Absatz 1b Unterabsatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können ***den digitalen Euro*** ausgeben.	1. Nach den Verträgen hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können ***ihn*** ausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Europäische Zentralbank führt unverzüglich alle technischen und organisatorischen Aufgaben für die Ausgabe des digitalen Offline-Euro durch, insbesondere
	a) die Vervollständigung des Regelwerks,
	b) die Entwicklung und Einrichtung der erforderlichen Infrastruktur,
	c) alle organisatorischen Vorkehrungen,
	d) Bestimmungen zur Leitungsstruktur und
	e) eine erfolgreiche Pilotprüfung mit echten Endnutzern in einer kontrollierten Testumgebung.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Die Europäische Zentralbank übernimmt alle technischen und organisatorischen Aufgaben für die Ausgabe des digitalen Online-Euro.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. Nach der Genehmigung der Ausgabe des digitalen Euro sieht die Europäische Zentralbank eine Einführungsphase von mindestens 24 Monaten sowohl für die Offline- als auch für die Online-Form vor, um eine sichere, widerstandsfähige und schrittweise Anpassung durch das Eurosystem, die Zahlungsdienstleister und die Nutzer des digitalen Euro sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln 11, ***33***, 34, 35 und 38 befugt ist***, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist***.	1. Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den Artikeln ***3***, 11, ***16,*** 34, 35 und 38 befugt ist.

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, geändert durch die Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist (COM(2023) 368 final)],*** gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Bestimmungen der genannten Verordnung.	4. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Bestimmungen der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Unbeschadet des Artikels 37 dieser Verordnung gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Richtlinie (EU) ***2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*** sowie die Verordnung (EU) ***2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers***.	5. Unbeschadet des Artikels 37 dieser Verordnung gelten für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro die Richtlinie (EU) ***2024/1640*** sowie die Verordnung (EU) ***2023/1113***.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Aufsicht durch die zuständigen Behörden und die Sanktionsregelungen und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Tätigkeiten der Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zum Zwecke der Gewährleistung der Einhaltung von Kapitel IX ***der*** Verordnung ***(EU) Nr. [XX] zur Einführung des digitalen Euro sollten*** der Richtlinie (EU) ***2015/849, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 423 final)], unterliegen***.	3. Die Aufsicht durch die zuständigen Behörden und die Sanktionsregelungen und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Tätigkeiten der Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zum Zwecke der Gewährleistung der Einhaltung von Kapitel IX ***dieser*** Verordnung ***unterliegen*** der Richtlinie (EU) ***2024/1640***.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit für die Verfügbarkeit und die Merkmale des digitalen ***Euro*** und die Möglichkeiten des Zugangs zum digitalen ***Euro*** zu sensibilisieren.	5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit für die Verfügbarkeit und die Merkmale des digitalen ***Offline-Euro*** und die Möglichkeiten des Zugangs zum digitalen ***Offline-Euro*** zu sensibilisieren.

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit für die Verfügbarkeit und die Merkmale des digitalen Euro und die Möglichkeiten des Zugangs zum digitalen Euro zu sensibilisieren, sobald dieser gemäß Artikel 3 eingeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der digitale Euro hat für Offline-Zahlungen einer auf Euro lautenden Geldschuld innerhalb des Euro-Währungsgebiets den Status als gesetzliches Zahlungsmittel.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der digitale Euro hat für ***Online-Zahlungen*** einer auf Euro lautenden Geldschuld an einen Zahlungsempfänger mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet den Status als	2. Der digitale Euro hat für ***Zahlungen*** einer auf Euro lautenden Geldschuld an einen Zahlungsempfänger mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet den Status als

gesetzliches Zahlungsmittel.	gesetzliches Zahlungsmittel.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als ***zehn*** Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ***2*** Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44]***, es sei denn, er nimmt vergleichbare digitale Zahlungsmittel an***;	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als ***50*** Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ***10*** Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44];
[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).	[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ist, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt;	c) wenn der Zahlungsempfänger eine natürliche Person ist, ***die als Selbstständiger eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder*** die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt;

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsempfänger, die zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, dürfen ***keine*** Vertragsbedingungen***, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden,*** oder Geschäftspraktiken ***verwenden***, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler den digitalen Euro nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. ***Derartige*** Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. ***Eine Vertragsklausel ist*** als ***nicht*** im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst ***wurde*** und der Zahler ***deshalb***, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.	Zahlungsempfänger, die zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, dürfen Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler den digitalen Euro nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen***, nur dann verwenden, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde***.
	Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken ***im Sinne von Unterabsatz 1*** sind für den Zahler ***andernfalls*** nicht bindend.
	Vertragsklauseln sind nicht als im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst ***wurden*** und der Zahler, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzliche Ausnahmen währungsrechtlicher Natur	***Sonstige angemessene*** Ausnahmen währungsrechtlicher Natur

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung ***zusätzlicher*** währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen; sie dürfen die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung ***sonstiger angemessener*** währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen; sie dürfen die Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank ***und, soweit Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets betroffen sind, die betreffende nationale Zentralbank***.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister die in Anhang I aufgeführten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro*** an folgende Personengruppen erbringen:	Im Rahmen der Richtlinie 2015/2366 können Zahlungsdienstleister die in Anhang I ***dieser Verordnung*** aufgeführten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Offline-Euro sowie die in Anhang Ia dieser Verordnung aufgeführten Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Online-Euro*** an folgende Personengruppen erbringen:

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum und die Nutzung des digitalen ***Euro*** für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 ***Absatz 2*** festgelegten Bedingungen befristen. ***Diese Fristen werden in Bezug auf den Aufenthalts- oder Besucherstatus des betreffenden Nutzers des digitalen Euro festgelegt.***	Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum und die Nutzung des digitalen ***Online-Euro*** für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 festgelegten Bedingungen befristen.

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 - Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Zugang zur automatischen Aufladung und Auszahlung von Guthaben in digitalen Online-Euro sowie die Verwendung dieser beiden Funktionen sind in den unter Buchstabe c genannten Fällen eingeschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen ***Euro*** die manuelle ***oder automatische*** Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die ***die Europäische Zentralbank gemäß*** Artikel 16 dieser Verordnung ***erlassen kann***.	2. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen ***Online-Euro*** die manuelle Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro – unabhängig davon, ob dieses Konto bei demselben oder einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird –*** von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro ***oder von bzw. auf ein Gerät für den digitalen Offline-Euro*** oder, wenn ein Zahlungsdienstleister Bargelddienste erbringt, mit Euro-Banknoten und -Münzen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die ***in*** Artikel 16 dieser Verordnung ***niedergelegt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 ermöglichen Nutzern des digitalen Online-Euro die automatische Aufladung und Auszahlung von Guthaben auf ihr bzw. von ihrem beim selben Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto für den digitalen Online-Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die in Artikel 16 dieser Verordnung niedergelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Die Zahlungsdienstleister stellen natürlichen Personen, die den digitalen Offline-Euro ausgehend von Bargeld, einem Konto für den digitalen Online-Euro oder einem vom betreffenden Nutzer des digitalen Offline-Euro angegebenen sonstigen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro nutzen, Funktionen für die manuelle Aufladung und Auszahlung zur Verfügung, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen gemäß den Artikeln 16 und 37.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. Die Zahlungsdienstleister ermöglichen ihren Händlerkunden, automatische Auszahlungen von ihrem Gerät für den digitalen Offline-Euro auf ein vom betreffenden Händler angegebenes Zahlungskonto für nicht-digitale Euro vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zu jedem Zeitpunkt ***und fortlaufend***, wobei die Aufladung und Auszahlung über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro erfolgen;	a) zu jedem Zeitpunkt, wobei die Aufladung und Auszahlung über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro***, über Geräte für den digitalen Offline-Euro oder über ein Zahlungskonto für den digitalen Online-Euro*** erfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366 ermöglichen es Nutzern des digitalen ***Euro***,	Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 ermöglichen es Nutzern des digitalen ***Online-Euro***,

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ihre digitalen ***Euro***, die über die ***von der Europäischen Zentralbank*** gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine ***Online-Zahlung*** in digitalen ***Euro*** eingeht;	a) ihre digitalen ***Online-Euro***, die über die gemäß Artikel 16 festgelegten Obergrenzen hinausgehen, automatisch auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro umbuchen zu lassen, wenn eine ***Zahlung*** in digitalen ***Online-Euro*** eingeht;

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** geführt wird.	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach vorheriger Autorisierung durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen ***Online-***Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen ***Online-***Euro geführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. ***Nutzer des digitalen Euro können nur*** ein ***Zahlungskonto*** für den digitalen ***Euro*** haben ***oder aber mehrere, die bei einem oder bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern geführt werden***.	7. ***Natürliche Personen dürfen nicht mehr als*** ein ***Gerät*** für den digitalen ***Offline-Euro*** haben.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Nutzer des digitalen Euro können ein oder mehrere Zahlungskonten für den digitalen Online-Euro haben, die bei einem oder bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern geführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Die Zahlungsdienstleister stellen ***der Öffentlichkeit*** kostenfrei zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zur Verfügung.	8. Die Zahlungsdienstleister stellen ***ihren Kunden ab dem Datum der Ausgabe des digitalen Euro*** kostenfrei zugängliche Informationen über die besonderen Merkmale der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen Kreditinstitute, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer Kunden diesen Personen alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß ***Anhang*** II zur Verfügung.	1. Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen Kreditinstitute, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer Kunden diesen Personen alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß ***den Anhängen*** II ***und IIa dieser Verordnung*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen, gilt in Bezug auf den Zugang zu Konten für den digitalen ***Euro*** mit grundlegenden Diensten durch Verbraucher Kapitel IV ***(Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen)*** der Richtlinie (EU) 2014/92 mit Ausnahme der Artikel 17 und 18.	2. Für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen, gilt in Bezug auf den Zugang zu Konten für den digitalen ***Online-Euro*** mit grundlegenden Diensten durch Verbraucher Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2014/92 mit Ausnahme der Artikel 17 und 18.

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein solches Konto führen wollen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Zahlungsdienstleister nach den Absätzen 1 bis 3 sollten ***Menschen*** mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen Unterstützung bei der digitalen Inklusion bieten. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b umfasst die Unterstützung bei der digitalen Inklusion eine spezielle Hilfe beim Onboarding ***eines Kontos für den*** digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.	4. Zahlungsdienstleister nach den Absätzen 1 bis 3 sollten ***ihren Kunden*** mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen Unterstützung bei der digitalen Inklusion bieten. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b umfasst die Unterstützung bei der digitalen Inklusion eine spezielle Hilfe beim Onboarding ***von Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die gemäß der Verordnung (EU) ***[bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 421 final)]*** errichtete Behörde der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde geben gemeinsam Leitlinien heraus, in denen die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit besonderem Schwerpunkt auf der finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen dargelegt wird, einschließlich Asylsuchende oder Personen, die internationalen Schutz genießen, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist.	5. Die gemäß der Verordnung (EU) ***2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a]*** errichtete Behörde der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde geben gemeinsam Leitlinien heraus, in denen die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit besonderem Schwerpunkt auf der finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen dargelegt wird, einschließlich Asylsuchende oder Personen, die internationalen Schutz genießen, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist. ***Diese Leitlinien tragen den spezifischen Risikoprofilen grundlegender Online- und Offline-Zahlungsdienste für digitale Euro in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung.***
	[1a] Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj).
	Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen***, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen*** und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, ***kann*** die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt ***werden***.	1. Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, ***wird*** die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***gemäß Verfügungsrahmen*** beschränkt***, die in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gleich sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden und gleichzeitig einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von ***Zahlungen*** in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt.	2. Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden und gleichzeitig einen ***angemessenen und fairen*** Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der ***obligatorischen*** Abwicklung von ***Zahlungsdiensten*** in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und*** juristische Personen ***im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den*** digitalen Euro ***an***.	1. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***dürfen*** juristische Personen ***keinerlei Bestände in*** digitalen Euro ***halten***. ***In Fällen vorübergehender Netzwerkstörungen aufgrund höherer Gewalt dürfen juristische Personen vorübergehend unbegrenzte Bestände auf ihrem Gerät für den digitalen Offline-Euro halten. Sobald die Netzwerkstörung beendet ist, erfolgt eine automatische Auszahlung gemäß Artikel 13 Absatz 2c.***

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Bei den Parametern und beim Einsatz der in*** Absatz 1 ***genannten Instrumente***	2. ***Für die Zwecke des Artikels 15*** Absatz 1 ***wird der Bestand an digitalen Euro, den eine natürliche Person halten darf, begrenzt.***

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die Finanzstabilität, gewahrt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) werden die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sichergestellt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen*** im Euro-Währungsgebiet ***diskriminierungsfrei und einheitlich***.	3. ***Die Europäische Zentralbank erstellt nach Konsultation des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken einen Bericht über die Auswirkungen verschiedener theoretischer Haltegrenzen auf die Finanzstabilität*** im Euro-Währungsgebiet ***und seinen Mitgliedstaaten***. ***Die Europäische Zentralbank legt der Kommission, dem Parlament und dem Rat den Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Ausgabe des digitalen Offline-Euro gemäß Artikel 4 Absatz 2a vor. Dem Bericht ist die für die Berechnungen verwendete Methodik beizufügen, wobei mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:***

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) eine Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher theoretischer Haltegrenzen auf die Finanzstabilität sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten und Nicht-Finanzunternehmen im Euro-Währungsgebiet, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Finanzierung, Liquidität, Rentabilität und Kreditvergabe von Kreditinstituten;

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) etwaige Beschränkungen der Methodik oder der verwendeten Daten, die ihre Anwendbarkeit einschränken, und insbesondere etwaige Korrekturfaktoren, die erforderlich sind, um die Ergebnisse auf Liquiditätskennzahlen zu extrapolieren, wenn die verwendeten Daten Perioden mit außergewöhnlich hoher Marktliquidität und Überschussreserven umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Bewertung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Auswirkungen geht die Europäische Zentralbank für jede theoretische Haltegrenze davon aus, dass die theoretischen Haltegrenzen voll ausgeschöpft werden, und zwar in einer normalisierten Gesamtliquiditätssituation des Marktes im Vergleich zu einer Situation, in der der digitale Euro nicht ausgegeben wird. Die Auswirkungen werden auf der aggregierten Ebene der Finanzsysteme der Union und der Mitgliedstaaten sowie auf der Ebene einzelner Kreditinstitute bewertet, um die verbleibenden Risiken für die Finanzstabilität zu beurteilen, die sich aus Risiken für das gesamte Euro-Währungsgebiet, für bestimmte Länder oder für bestimmte Kreditinstitute ergeben. Informationen über die am

stärksten betroffenen Kreditinstitute, die Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, und ihr Geschäftsmodell werden in der höchstmöglichen Granularität bereitgestellt, die mit der Wahrung der Vertraulichkeit der Aufsichtsdaten vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom*** Nutzer des digitalen Euro ***festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro***. ***Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.***	4. ***Spätestens drei Monate nach Erhalt des in Absatz 3 genannten Berichts der Europäischen Zentralbank und vor Erlass des in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakts erstellt die Kommission einen Bericht mit einer detaillierten Erläuterung der Risikotoleranz gegenüber verbleibenden Risiken für die Finanzstabilität. In dem Bericht ist insbesondere der Prozentsatz der gesamten Bankaktiva auf Ebene des Euro-Währungsgebiets und der Mitgliedstaaten anzugeben, der im Falle einer vollständigen Inanspruchnahme der verschiedenen potenziellen theoretischen Haltegrenzen durch die*** Nutzer des digitalen Euro ***unter finanziellen Stress geraten könnte***.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt den Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat

	spätestens drei Monate vor Erlass des in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakts vor.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Besucher des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und natürliche und juristische Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, d und e unterliegen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Euro als Wertaufbewahrungsmittel, die nicht über die Beschränkungen hinausgehen, die im Euro-Währungsgebiet für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam angewandt werden. Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der Instrumente erfolgen in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, diskriminierungsfrei und einheitlich. Bei der Entscheidung über den Einsatz der Instrumente in diesen Mitgliedstaaten und bei der Festlegung der Parameter konsultiert die Europäische*** Zentralbank ***die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.***	5. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der anfänglichen Haltegrenzen zu erlassen. Der delegierte Rechtsakt wird spätestens sechs Monate nach Erhalt des in Absatz 3 genannten Berichts der Europäischen*** Zentralbank ***erlassen. Die anfänglichen Haltegrenzen müssen für das Szenario einer vollständigen Ausschöpfung durch die Nutzer des digitalen Euro bei einer normalisierten Gesamtmarktliquidität die folgenden Kriterien erfüllen:***

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) für kein einzelnes Kreditinstitut im Euro-Währungsgebiet wird ein Abfluss von Sichteinlagen von Privatkunden von mehr als 5 % im Vergleich zur Situation ohne digitalen Euro erwartet;

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die Gesamtaktiva von Kreditinstituten, die eine Liquiditätsdeckungsquote von 100 % erreichen oder unterschreiten, werden für das Euro-Währungsgebiet insgesamt und für jeden einzelnen Mitgliedstaat im Euro-Währungsgebiet unter 1 % liegen.

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sollten die Haltegrenzen niedriger sein als die geschätzten durchschnittlichen Bargeldbestände, die natürliche Personen für Transaktionen besitzen, so kann die Kommission beschließen, anfängliche Haltegrenzen festzulegen, die diesen durchschnittlichen Bargeldbeständen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Konsultation der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken einen delegierten Rechtsakt zur Abwärtsanpassung der ursprünglichen Haltegrenzen zu erlassen, wenn sie dies für angemessen hält.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. Die Kommission schlägt eine legislative Änderung vor, wenn sie es für angemessen hält, die in Absatz 5 genannten Kriterien zu ändern, um die anfänglichen Haltegrenzen einer Aufwärtsrevision zu unterziehen.

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***Verfügt ein Nutzer des digitalen Euro über mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro, so teilt er den Zahlungsdienstleistern, bei denen die***	6. ***Die in Absatz 5 genannten Verfügungsrahmen sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.***

Zahlungskonten für den digitalen Euro geführt werden, mit, wie der individuelle Verfügungsrahmen auf die verschiedenen Zahlungskonten für den digitalen Euro aufgeteilt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen gemäß Artikel 13 Absatz 1 erbringen, tragen dafür Sorge, dass diese Haltegrenzen für Online-Zahlungskonten in digitalen Euro und für Geräte für den digitalen Offline-Euro insgesamt eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. ***Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro von mehr als einem*** Nutzer des digitalen Euro ***geführt***, so entspricht der ***gemäß Absatz 1 festgelegte Verfügungsrahmen für das betreffende Zahlungskonto für den*** digitalen Euro ***der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden***.	7. ***Nutzt ein*** Nutzer des digitalen Euro ***sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro***, so entspricht der ***für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem in Absatz 5 festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des*** digitalen Euro ***festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro***. ***Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Besucher sowie natürliche und juristische Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, d und e unterliegen Haltegrenzen hinsichtlich der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel, die nicht über die Haltegrenzen hinausgehen, die im Euro-Währungsgebiet für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam angewandt werden. Die Anwendung dieser Haltegrenzen erfolgt in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, diskriminierungsfrei und einheitlich. Bei Entscheidungen über die Haltegrenzen und sonstige Beschränkungen konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. Verfügt ein Nutzer des digitalen Online-Euro über mehrere Zahlungskonten für den digitalen Online-Euro, so teilt er den Zahlungsdienstleistern, bei denen die Zahlungskonten für den digitalen Euro

geführt werden, mit, wie der individuelle Verfügungsrahmen auf die verschiedenen Zahlungskonten für den digitalen Euro aufgeteilt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7c. Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Online-Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der gemäß Absatz 5 festgelegte Verfügungsrahmen für das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7d. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, auf Ersuchen der Europäischen Zentralbank delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen zusätzliche Beschränkungen für die Verwendung des digitalen Euro vorgenommen werden, um die Finanzstabilität und die stabile Finanzierung von Kreditinstituten sowie deren Fähigkeit zur Kreditvergabe an die Wirtschaft sicherzustellen, wobei die Verwendbarkeit und Akzeptanz des

	digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren sind.

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. ***Im Rahmen dieser Verordnung ist der*** digitale Euro unverzinst.	8. ***Der*** digitale Euro ***ist*** unverzinst.

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gebühren für ***Zahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro	Gebühren ***und Entgelte*** für ***die Erbringung von Zahlungsdiensten*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen	1. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen

Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in ***Anhang 2*** genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen.	Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in ***den Anhängen II und IIa*** genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen.

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um zu verhindern, dass im Falle einer gewerblichen Nutzung von Zahlungskonten für digitale Euro, die natürlichen Personen gehören, die Regelungen für grundlegende Zahlungsdienste für digitale Euro gemäß den Anhängen II und IIa in Anspruch genommen werden, können Zahlungsdienstleister eine angemessene Obergrenze für die Anzahl der gebührenfreien eingehenden und ausgehenden Zahlungsvorgänge festlegen und für darüber hinausgehende Zahlungsvorgänge Gebühren gemäß Absatz 2 dieses Artikels erheben.

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang	2. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang

mit Zahlungsvorgängen in digitalen ***Euro*** dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Händlerentgelte ***oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern*** dürfen ***den niedrigsten der beiden folgenden Beträge*** nicht ***übersteigen:***	mit Zahlungsvorgängen in digitalen ***Online-Euro*** dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. ***Die Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder*** Händlerentgelte***, die ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstleister oder Händler für digitale Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Online-Euro in Rechnung stellt,*** dürfen nicht ***höher sein als die Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlerentgelte, die dieser Zahlungsdienstleister diesem spezifischen Zahlungsdienstleister oder Händler für vergleichbare Zahlungsmittel in Rechnung stellt***.

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für vergleichbare digitale Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder	***entfällt***

Entgelte.

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Offline-Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Händlerentgelte, die ein Zahlungsdienstleister einem Händler für Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit digitalen Offline-Euro in Rechnung stellt, dürfen nicht höher sein als die Händlerentgelte, die dieser Zahlungsdienstleister dem Händler für vergleichbare Zahlungsmittel in Rechnung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die ***Europäische Zentralbank*** überwacht regelmäßig die Informationen***, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind,*** und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.	3. Die ***Kommission*** überwacht ***in Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank*** regelmäßig die Informationen ***über die für vergleichbare Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder Entgelte sowie die für Transaktionen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erhobenen Händlerentgelte*** und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge

mit einem erläuternden Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die ***Europäische Zentralbank*** kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der ***Europäischen Zentralbank*** gesetzten Frist übermittelt. Die ***Europäische Zentralbank*** kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.	4. Die ***Kommission*** kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der ***Kommission*** gesetzten Frist übermittelt. Die ***Kommission*** kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnde Methodik für die Überwachung und die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge stützt sich auf die folgenden Parameter:	***entfällt***
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den	

kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.

b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.

c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet anbieten.

d) Die in Absatz 2 genannten Beträge sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Das Händlerentgelt ***ist das einzige Entgelt pro Transaktion, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen***. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die ***Aufladung und*** Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen. Die Zahlungsdienstleister ***beziehen die mit der Aufladung und Auszahlung verbundenen Kosten in die in Absatz 2 Buchstabe a genannten einschlägigen Kosten ein***.	6. Das Händlerentgelt ***umfasst alle Gebühren und Entgelte, die dem Händler im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Annahme digitaler Euro Rechnung gestellt werden, und wird unabhängig von der Preisstruktur als Prozentsatz des gesamten in einem bestimmten Zeitraum abgewickelten Geldbetrags ausgedrückt***. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die ***automatische*** Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen***, wenn die Auszahlung auf ein Zahlungskonto für nicht-digitale Euro erfolgt, das bei demselben Zahlungsdienstleister geführt wird***. Die Zahlungsdienstleister ***stellen den Händlern für die in den Anhängen II und IIa aufgeführten Front-End-Dienste keine Entgelte in Rechnung***.

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Für die Aufladung und Auszahlung ***des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in*** digitalen Euro, werden keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben.	7. Für ***Offline-Transaktionen in digitalen Euro oder*** die Aufladung und Auszahlung ***von bzw. auf Konten für den*** digitalen ***Online-Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für nicht-digitale*** Euro, ***das bei demselben Zahlungsdienstleister geführt wird,*** werden keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben.

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Klausel zur Überprüfung der Gebühren und Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro
	1. Spätestens zehn Jahre nach der Einführung des digitalen Euro führt die Kommission – sofern ausreichende und zuverlässige Daten zu den Kosten von Transaktionen in digitalen Euro in genauer, harmonisierter und überprüfbarer Form vorliegen und sich die durchschnittlichen Stückkosten und das Volumen der gesamten Transaktionen in digitalen Euro nach der Anpassungsphase der Verbraucher stabilisiert haben – nach Konsultation der Europäischen Zentralbank eine Überprüfung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem bewertet wird, ob das in Artikel 17 genannte Ausgleichsmodell durch ein kostenbasiertes Ausgleichsmodell ersetzt werden sollte.
	2. Wird ein kostenbasiertes Ausgleichsmodell als kostengünstiger für die Händler und als effizienter und wettbewerbsfördernder für die Zahlungsmärkte angesehen und verhindert es Quersubventionierungen zwischen den Geschäftsmodellen verschiedener Händler oder innerhalb des europäischen Zahlungsökosystems, so erstellt die Kommission einen Legislativvorschlag für ein neues Modell für Gebühren und Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten im

Zusammenhang mit dem digitalen Euro.

3. Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Bericht enthält einen Vergleich zwischen den Gebühren und Entgelten, die sich aus einem kostenbasierten Ausgleichsmodell einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne ergeben könnten, und den gemäß Artikel 17 Absatz 3 erhobenen Daten.

4. Die angemessene Gewinnspanne gemäß Absatz 3 wird auf der Grundlage der Gewinnspanne berechnet, die von den Zahlungsdienstleistern mit den niedrigsten Margen im Euro-Währungsgebiet in einem bestimmten Jahr angewendet wird, wie sie der Kommission anhand einer statistisch repräsentativen Stichprobe von Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde.

5. Die Europäische Zentralbank kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der Europäischen Zentralbank gesetzten Frist übermittelt. Die Europäische Zentralbank kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Zahlungsdienstleister setzen die von der ***Europäischen Zentralbank*** gemäß Artikel 16 ***Absatz 4*** festgelegten und in	4. Die Zahlungsdienstleister setzen die von der ***Kommission*** gemäß Artikel 16 festgelegten und in Mitgliedstaaten, deren

Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, geltenden Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro durch natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, um.

Währung nicht der Euro ist, geltenden Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro durch natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, um.

Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In der Vereinbarung zwischen der Union und dem Drittland werden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und -verfahren sowie die Fälle festgelegt, in denen die Vereinbarung beschränkt, ausgesetzt oder beendet werden kann, insbesondere, wenn das Drittland nach Artikel ***23*** der Verordnung ***[bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 420 final)]*** als Drittland eingestuft wurde, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, oder nach Artikel ***24 der*** Verordnung ***[bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 420 final)]*** als Drittland, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel in Bezug auf die Einhaltung aufweist. Diese Vereinbarung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank und gegebenenfalls der zuständigen nationalen Behörde des Drittlandes ergänzt.	3. In der Vereinbarung zwischen der Union und dem Drittland werden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und -verfahren sowie die Fälle festgelegt, in denen die Vereinbarung beschränkt, ausgesetzt oder beendet werden kann, insbesondere, wenn das Drittland nach Artikel ***29*** der Verordnung ***(EU) 2024/1624*** als Drittland eingestuft wurde, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, oder nach Artikel ***30 dieser*** Verordnung als Drittland, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel in Bezug auf die Einhaltung aufweist. Diese Vereinbarung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank und gegebenenfalls der zuständigen nationalen Behörde des Drittlandes ergänzt.

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die in einem Drittland niedergelassenen oder tätigen Intermediäre setzen die von der ***Europäischen Zentralbank*** gemäß Artikel 16 ***Absatz 5*** festgelegten und dort geltenden Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro durch natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in dem betreffenden Drittland um.	5. Die in einem Drittland niedergelassenen oder tätigen Intermediäre setzen die von der ***Kommission*** gemäß Artikel 16 festgelegten und dort geltenden Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro durch natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in dem betreffenden Drittland um.

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Jedes Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** verfügt über eine eindeutige Kontonummer.	3. Jedes Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** verfügt über eine eindeutige Kontonummer. ***Jedes Gerät für den digitalen Offline-Euro weist eine eindeutige Kennung auf.***

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Jedes Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden. Für die Zwecke von Artikel 13 ***Absatz*** 4 darf jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.	4. Jedes Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro oder Gerät für den digitalen Offline-Euro*** kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden. Für die Zwecke von Artikel 13 ***Absätze 2a und*** 4 darf jedes Zahlungskonto für den digitalen ***Online-***Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Zahlungsdienstleister erlauben, dass sich mehrere Nutzer des digitalen ***Euro*** ein Zahlungskonto für den digitalen Euro teilen.	5. Die Zahlungsdienstleister erlauben, dass sich mehrere Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** ein Zahlungskonto für den digitalen Euro teilen.

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der digitale ***Euro*** steht ab der ersten Ausgabe ***sowohl für Online- als auch*** für Offline-Zahlungsvorgänge zur Verfügung.	1. Der digitale ***Offline-Euro*** steht ab der ersten Ausgabe für Offline-Zahlungsvorgänge zur Verfügung. ***Die Verfügbarkeit des digitalen Online-Euro unterliegt den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen.***

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Online- und Offline-Bestände an digitalen Euro sind auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro untereinander zum Nennwert konvertierbar.	2. Online- und Offline-Bestände an digitalen Euro sind auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro untereinander ***sowie mit elektronischem Geld und Buchgeld*** zum Nennwert konvertierbar.

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro ***im Rahmen einer Nahzahlung*** werden der Zahlungsempfänger und der Zahler darüber informiert, ob der Zahlungsvorgang in digitalen Euro offline oder online erfolgt.	3. Vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro werden der Zahlungsempfänger und der Zahler darüber informiert, ob der Zahlungsvorgang in digitalen Euro offline oder online erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen ***Euro***	Bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen ***Online-Euro***

Or. en

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen ***Euro*** bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, kann die Europäische Zentralbank	1. Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, kann die Europäische Zentralbank

Or. en

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Euro*** bereitstellen, die für die Ausführung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, einschließlich der Rückstellung von Geldbeträgen, erforderlich sind.	b) die Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Online-Euro*** bereitstellen, die für die Ausführung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, einschließlich der Rückstellung von Geldbeträgen, erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Auf Antrag der Nutzer des digitalen Euro stellen die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, sicher,	2. Auf Antrag der Nutzer des digitalen Euro stellen die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, sicher,

dass die Nutzer auf die Funktionen ihrer EUid-Brieftaschen gemäß Artikel ***6a*** der Verordnung (EU) ***[bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021) 281 final)]*** zurückgreifen können.	dass die Nutzer auf die Funktionen ihrer EUid-Brieftaschen gemäß Artikel ***5a*** der Verordnung (EU) ***910/2014*** zurückgreifen können.

Or. en

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Interoperabilität	***Bestehende Infrastrukturen und*** Interoperabilität

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich die ***Interoperabilität der*** Standards für ***Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für*** private digitale Zahlungsmittel zu ***gewährleisten***. ***Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren***	***1.*** Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich ***und angemessen*** die ***bestehenden Infrastrukturen, Protokolle und*** Standards für private digitale Zahlungsmittel ***– und zwar insbesondere für solche, die auf Sofortzahlungen basieren –*** zu ***verwenden***.

für private digitale Zahlungsmittel zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich die Interoperabilität der Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel – und zwar insbesondere mit solchen, die auf Sofortzahlungen basieren – zu gewährleisten. Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des ***Unterabsatzes 1*** kann die Interoperabilität unter anderem durch die Verwendung offener Standards unterstützt werden.	Für die Zwecke des ***Absatzes 1a*** kann die Interoperabilität unter anderem durch die Verwendung offener Standards unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet der Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten für Streitigkeiten die Bestimmungen der Richtlinie 2015/2366. Richtlinie (EU) 2020/1828 findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.	1. Unbeschadet der Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten für Streitigkeiten ***im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Online-Euro sowie mit Aufladungen und Auszahlungen für Transaktionen in digitalen Offline-Euro*** die Bestimmungen der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366. Richtlinie (EU) 2020/1828 ***des Europäischen Parlaments und des Rates[1a]*** findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.
	[1a] Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2020/1828/oj).

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Europäische Zentralbank ***tritt in keiner der*** Streitigkeiten ***nach den Absätzen 1 und 2 als Partei auf***.	3. Die Europäische Zentralbank ***fungiert als Streitbeilegungsstelle für*** Streitigkeiten ***zwischen Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit der Anwendung des Regelwerks für die Verwendung des digitalen Euro. Die Rolle und die Aufgaben der Europäischen Zentralbank in dieser Funktion werden in einem Vertrag zwischen der Europäischen Zentralbank und allen Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro vertreiben, festgelegt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben legt die Europäische Zentralbank interne Vorschriften und einen Governance-Rahmen für die Streitbeilegung fest, um die vollständige Unabhängigkeit von den Funktionen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Überwachung von Zahlungssystemen sicherzustellen und jedwede Einmischung seitens dieser Funktionen zu verhindern. Beschlüsse, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen dieses Mechanismus erlassen werden, sind für alle teilnehmenden Zahlungsdienstleister endgültig und bindend und gegenüber ihren Nutzern aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister unmittelbar durchsetzbar, unbeschadet des Rechts, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht Rechtsbehelfe bei Justizbehörden einzulegen.***

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, ***lassen*** den Nutzern des digitalen Euro ***in Bezug auf*** Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro ***die Wahl zwischen***	Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, ***können*** den Nutzern des digitalen Euro ***die von der Europäischen Zentralbank entwickelten*** Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro ***gemäß den Anhängen II und IIa zur Verfügung stellen.***

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden, und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank entwickelt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, können ihre eigenen Front-End-Dienste oder Front-End-Dienste anderer Zahlungsdienstleister zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Nutzung der Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank nach Absatz 1 ***Buchstabe b*** wird keine Kundenbeziehung eingegangen; eine Kundenbeziehung besteht nur mit den Zahlungsdienstleistern in ihrer Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro gemäß Artikel 13 und gemäß der Richtlinie 2015/2366. Die Europäische	2. Für die Nutzung der Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank nach Absatz 1 ***dieses Artikels*** wird keine Kundenbeziehung eingegangen; eine Kundenbeziehung besteht nur mit den Zahlungsdienstleistern in ihrer Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro gemäß Artikel 13 und gemäß der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366. Die

Zentralbank hat keinen Zugang zu personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den von der Europäischen Zentralbank entwickelten und von den Zahlungsdienstleistern genutzten Front-End-Diensten.	Europäische Zentralbank hat keinen Zugang zu personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den von der Europäischen Zentralbank entwickelten und von den Zahlungsdienstleistern genutzten Front-End-Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro das offizielle Logo für den digitalen Euro verwendet wird;	a) für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro das offizielle Logo für den digitalen Euro verwendet wird ***und die von der Europäischen Zentralbank festgelegten oder zertifizierten technischen Standards und Sicherheitsstandards eingehalten werden***;

Or. en

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Europäische Zentralbank entwickelt die technischen und operativen Normen sowie die Sicherheitsstandards, gegebenenfalls einschließlich des Zertifizierungsverfahrens, für die Geräte für den digitalen Offline-Euro und die Zahlungskonten für den digitalen Euro, um für eine widerstandsfähige, sichere und reibungslose Ausführung von Zahlungen zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Für die Zwecke des Kapitels VI vertreiben Zahlungsdienstleister außerhalb des Euro-Währungsgebiets nur Geräte für den digitalen Offline-Euro, die von der Europäischen Zentralbank gemäß Absatz 3a oder der entsprechenden nationalen Zentralbank zertifiziert wurden, sofern dies in den in Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1 genannten Vereinbarungen vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Zahlungsdienstleister, die Zahlungsvorgänge in digitalen ***Euro*** ausführen, überprüfen, ob es sich bei den entsprechenden Nutzern des digitalen Euro um gelistete Personen oder Organisationen handelt. Diese Überprüfungen führen die Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Inkrafttreten einer neuen oder geänderten nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahme durch, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldbeträgen oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsieht, mindestens aber einmal pro Kalendertag.	1. Zahlungsdienstleister, die Zahlungsvorgänge in digitalen ***Online-Euro*** ausführen, überprüfen, ob es sich bei den entsprechenden Nutzern des digitalen Euro um gelistete Personen oder Organisationen handelt. Diese Überprüfungen führen die Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Inkrafttreten einer neuen oder geänderten nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahme durch, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldbeträgen oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsieht, mindestens aber

einmal pro Kalendertag.

Or. en

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Während der Ausführung eines Zahlungsvorgangs in digitalen ***Euro*** müssen der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers und der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Überprüfungen prüfen, ob es sich bei dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger, deren Zahlungskonten für den digitalen Euro für die Ausführung des betreffenden Zahlungsvorgangs in digitalen Euro verwendet werden, um gelistete Personen oder Organisationen handelt.	2. Während der Ausführung eines Zahlungsvorgangs in digitalen ***Online-Euro*** müssen der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers und der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Überprüfungen prüfen, ob es sich bei dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger, deren Zahlungskonten für den digitalen Euro für die Ausführung des betreffenden Zahlungsvorgangs in digitalen Euro verwendet werden, um gelistete Personen oder Organisationen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Wenn ein Zahlungsdienstleister es versäumt hat, die in Absatz 1 genannten Überprüfungen vorzunehmen und einen Zahlungsvorgang in digitalen ***Euro*** ausführt und ein anderer an diesem Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstleister es dadurch seinerseits versäumt, Vermögenswerte gelisteter Personen oder Organisationen einzufrieren, oder er solchen Personen oder	3. Wenn ein Zahlungsdienstleister es versäumt hat, die in Absatz 1 genannten Überprüfungen vorzunehmen und einen Zahlungsvorgang in digitalen ***Online-Euro*** ausführt und ein anderer an diesem Zahlungsvorgang beteiligter Zahlungsdienstleister es dadurch seinerseits versäumt, Vermögenswerte gelisteter Personen oder Organisationen einzufrieren, oder er solchen Personen oder

Organisationen Geldbeträge oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellt, so kommt Ersterer für den finanziellen Schaden auf, der Letzterem aufgrund von Sanktionen entsteht, die im Rahmen restriktiver, gemäß Artikel 215 AEUV erlassener Maßnahmen, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldbeträgen oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen, gegen ihn verhängt werden.

Organisationen Geldbeträge oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellt, so kommt Ersterer für den finanziellen Schaden auf, der Letzterem aufgrund von Sanktionen entsteht, die im Rahmen restriktiver, gemäß Artikel 215 AEUV erlassener Maßnahmen, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldbeträgen oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen, gegen ihn verhängt werden.

Or. en

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Zahlungsdienstleister, die Geräte für den digitalen Offline-Euro bereitstellen, überprüfen, ob es sich bei den Personen, die ein solches Gerät anfordern, um gelistete Personen oder Organisationen handelt. Diese Überprüfungen führen die Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Inkrafttreten einer neuen oder geänderten nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahme durch, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldbeträgen oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsieht, mindestens aber einmal pro Kalendertag.

Or. en

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die endgültige Abwicklung von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem ***die jeweiligen Bestände an*** digitalen Euro ***im lokalen Speichergerät*** des Zahlers ***und*** des Zahlungsempfängers ***aktualisiert werden***.	3. Die endgültige Abwicklung von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem ***das Geld vom Gerät für den*** digitalen Euro des Zahlers ***direkt auf das Gerät für den digitalen Euro*** des Zahlungsempfängers ***übertragen wird, ohne Zwischenschaltung eines Zahlungsdienstleisters oder der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro***.

Or. en

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern des digitalen ***Euro*** auf deren Antrag, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben ***Kontokennungen*** zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.	1. Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern des digitalen ***Online-Euro*** auf deren Antrag, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben ***Kontonummer*** zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.

Or. en

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro*** an	2. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Online-***

die Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf das Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** verloren hat, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken den Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister kann den Wechsel abschließen, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen.	***Euro*** an die Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf das Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** verloren hat, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken den Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister kann den Wechsel abschließen, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen.

Or. en

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Europäische Zentralbank ***kann*** die von den Zahlungsdienstleistern gemäß der Richtlinie 2015/2366 wahrzunehmenden Aufgaben der Aufdeckung und Verhütung von Betrug durch die Einrichtung eines allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug für Online-Transaktionen in digitalen Euro ***erleichtern***, um das reibungslose und wirksame Funktionieren des digitalen Euro zu gewährleisten. Dieser allgemeine Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug kann direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden.	1. Die Europäische Zentralbank ***erleichtert*** die von den Zahlungsdienstleistern gemäß der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366 wahrzunehmenden Aufgaben der Aufdeckung und Verhütung von Betrug durch die Einrichtung eines allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug für Online-Transaktionen in digitalen Euro, um das reibungslose und wirksame Funktionieren des digitalen Euro zu gewährleisten. Dieser allgemeine Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug kann direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Zahlungsdienstleister die in Anhang ***5*** genannten Informationen an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass ***bei der Erbringung des Unterstützungsdienstes keine direkte Identifizierung von Nutzern*** des digitalen Euro auf der Grundlage der an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug übermittelten Informationen ***möglich ist***.	4. Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Zahlungsdienstleister die in Anhang ***V*** genannten Informationen an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass ***die Europäische Zentralbank oder die Erbringer von Unterstützungsdiensten die Nutzer*** des digitalen Euro ***nicht direkt oder indirekt*** auf der Grundlage der an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug übermittelten Informationen ***identifizieren können***.

Or. en

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die Europäische Zentralbank trifft Sicherheitsvorkehrungen auf dem neuesten Stand der Technik, um sicherzustellen, dass die Häufigkeit von Betrugsfällen beim digitalen Euro nicht höher ist als bei vergleichbaren digitalen Zahlungsmitteln und dass insbesondere beim digitalen Offline-Euro die Häufigkeit von Double Spending oder Fälschungen nicht höher ist als bei Bargeld.

Or. en

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828***, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.	1. Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verarbeitung durch Zahlungsdienstleister	Verarbeitung ***personenbezogener Daten*** durch Zahlungsdienstleister

Or. en

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Durchsetzung von Beschränkungen, einschließlich der Überprüfung, ob potenzielle oder bestehende Nutzer des digitalen Euro Konten für den digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister haben, gemäß Artikel 16;	a) die Durchsetzung von Beschränkungen, einschließlich der Überprüfung, ob potenzielle oder bestehende Nutzer des digitalen Euro ***ein Gerät für den digitalen Offline-Euro oder*** Konten für den digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister haben, gemäß Artikel 16;

Or. en

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 3 sowie Zahlungsvorgänge in digitalen Euro gemäß Artikel 13 Absatz 4;	b) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Bereitstellung von digitalen Offline-Euro***, einschließlich der Registrierung und Löschung lokaler Speichergeräte*** gemäß Anhang I Buchstabe ***b***;	c) die Bereitstellung von digitalen Offline-Euro gemäß Anhang I Buchstabe ***c***;

Or. en

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die in Absatz 1 Buchstaben a bis c dieses Artikels genannten Zwecke sind in Anhang ***III*** die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.	2. Für die in Absatz 1 Buchstaben a bis c dieses Artikels genannten Zwecke sind in Anhang ***V*** die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang ***III*** aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang ***V*** aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Ist ein Zahlungskonto für den digitalen ***Euro*** bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 13 Absatz 4 verknüpft, so gelten diese Zahlungsdienstleister als gemeinsam Verantwortliche.	Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Ist ein Zahlungskonto für den digitalen ***Online-Euro*** bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 13 Absatz 4 verknüpft, so gelten diese Zahlungsdienstleister als gemeinsam Verantwortliche.

Or. en

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernste*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.	4. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernster*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte ***oder indirekte*** Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ***und keine Zuordnung einzelner Nutzer zu spezifischen Transaktionen*** ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Bereitstellung des Zugangs für Zahlungsdienstleister zur Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Euro*** und die Unterstützung des Nachrichtenaustauschs zwischen Zahlungsdienstleistern;	a) die Bereitstellung des Zugangs für Zahlungsdienstleister zur Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Online-Euro*** und die Unterstützung des Nachrichtenaustauschs zwischen Zahlungsdienstleistern;

Or. en

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Bereitstellung des Zugangs für Nutzer des digitalen Online-Euro zu den Front-End-Diensten der Europäischen Zentralbank;

Or. en

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen ***Euro*** und lokaler Speichergeräte;	c) die Wahrung der Sicherheit***, Widerstandsfähigkeit*** und Integrität der Abwicklungsinfrastruktur ***der Konten*** für den digitalen ***Online-Euro*** und lokaler Speichergeräte ***als Gerät für den digitalen Offline-Euro***;

Or. en

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Unterstützung der Überprüfung durch Zahlungsdienstleister, ob ein potenzieller Nutzer bereits über Zahlungskonten für den digitalen ***Euro*** bei anderen Zahlungsdienstleistern verfügt, um die Umgehung von Beschränkungen gemäß Artikel 16 zu verhindern;	d) die Unterstützung der Überprüfung durch Zahlungsdienstleister, ob ein potenzieller Nutzer bereits über Zahlungskonten für den digitalen ***Online-Euro*** bei anderen Zahlungsdienstleistern verfügt, um die Umgehung von Beschränkungen gemäß Artikel 16 zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Ermächtigung von Zahlungsdienstleistern in Ausnahmefällen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2, Zahlungskonten für den digitalen ***Euro*** bei einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen ***Euro*** benannten Zahlungsdienstleister zu wechseln.	e) die Ermächtigung von Zahlungsdienstleistern in Ausnahmefällen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2, Zahlungskonten für den digitalen ***Online-Euro*** bei einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** benannten Zahlungsdienstleister zu wechseln.

Or. en

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die in Absatz 1 genannten	2. Für die in Absatz 1 genannten

Zwecke sind in Anhang ***IV*** die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.	Zwecke sind in Anhang ***VI*** die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang ***IV*** aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.	3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang ***VI*** aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	4. Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt ***oder indirekt*** identifizieren ***oder mit spezifischen Transaktionen in Verbindung bringen*** können.

Or. en

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Für die in den Absätzen 1 und 8 dieses Artikels genannten Zwecke gilt die Europäische Zentralbank in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Nimmt die Europäische Zentralbank eine in den Absätzen 1 und 8 genannte Aufgabe gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken wahr, so gelten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken in Bezug auf diese Aufgabe als gemeinsam Verantwortliche.	5. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Beschließt die Europäische Zentralbank, Anbieter von Unterstützungsdiensten nicht mit Aufgaben nach den Artikeln 27 und 32 zu betrauen, kann sie die in Anhang ***5*** genannten Arten von personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Anforderungen verarbeiten.	7. Beschließt die Europäische Zentralbank, Anbieter von Unterstützungsdiensten nicht mit Aufgaben nach den Artikeln 27 und 32 zu betrauen, kann sie die in Anhang ***VII*** genannten Arten von personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Anforderungen verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Zur Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung der ***Verfügungsrahmen*** gemäß Artikel 16 ***Absatz 1*** und zur Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank ***allein oder*** gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro gemäß Anhang ***4*** Nummer 4 einrichten. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können.	8. Zur Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung der ***Beschränkungen*** gemäß Artikel 16 und zur Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro gemäß Anhang ***VI*** Nummer 4 einrichten. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können.

Or. en

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verarbeitung durch Anbieter von Unterstützungsdiensten	Verarbeitung ***personenbezogener Daten*** durch Anbieter von Unterstützungsdiensten

Or. en

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beschließt die Europäische Zentralbank, Anbieter von Unterstützungsdiensten mit den in den Artikeln 27 und 32 genannten Aufgaben zu betrauen, so erbringen die Anbieter von Unterstützungsdiensten zahlungsbezogene Dienste über Zahlungsdienstleister hinweg. In solch einer Situation nehmen Zahlungsdienstleister eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr, wenn sie personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten:	1. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke sind in Anhang ***V*** die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.	2. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke sind in Anhang ***VII*** die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte	3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte

Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang ***V*** aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.	Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang ***VII*** aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt ***oder indirekt*** identifizieren ***oder mit spezifischen Transaktionen in Verbindung bringen*** können.

Or. en

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke gelten die Anbieter von Unterstützungsdiensten in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Dieser Absatz gilt unbeschadet dessen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die Betreiber zahlungsbezogener Dienste über	5. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Zahlungsdienstleister hinweg benennen und das Leistungsniveau der Dienste überprüfen, ohne personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Transaktionsdaten werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken aufbewahrt.	2. Transaktionsdaten werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken ***erfasst oder*** aufbewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zahlungsdienstleister bewahren die Daten zur Aufladung und Auszahlung für die Speicherung digitaler Euro auf Zahlungsinstrumenten gemäß Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieses Artikels auf. Die Zahlungsdienstleister stellen diese Daten auf Anfrage der zentralen Meldestelle und anderen zuständigen Behörden nach Artikel 2 Nummer ***31*** der Verordnung ***[bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 420 final)]*** zur Verfügung.	3. Die Zahlungsdienstleister ***erfassen und*** bewahren die Daten zur Aufladung und Auszahlung für die Speicherung digitaler Euro auf Zahlungsinstrumenten gemäß Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieses Artikels auf. Die Zahlungsdienstleister stellen diese Daten auf Anfrage der zentralen Meldestelle und anderen zuständigen Behörden nach Artikel 2 Nummer ***44*** der Verordnung ***2024/1624*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kennung des ***lokalen Speichergeräts*** für ***Offline-Zahlungen in*** digitalen ***Euro***;	b) die Kennung des ***Geräts*** für ***den*** digitalen ***Offline-Euro***

Or. en

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Nummern der zur Aufladung und Auszahlung verwendeten ***Konten***.	d) die Nummern der zur Aufladung und Auszahlung verwendeten ***Zahlungskonten für digitale oder nicht-digitale Euro***.

Or. en

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren	5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte ***Rechtsakte*** zur Festlegung von ***zusätzlichen*** Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen***, mit denen auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung abgezielt wird***

erlassen.	***und die über die in Artikel 16 genannten, aus Gründen der Finanzstabilität festgelegten Beschränkungen hinausgehen***. ***Der anzuwendende Verfügungsrahmen ist der niedrigere der folgenden Werte:*** ***i) die Beschränkung gemäß Artikel 16 oder*** ***ii) etwaige von der Kommission gemäß Unterabsatz 1 festgelegte Beschränkungen, mit denen auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung abgezielt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten ***Durchführungsrechtsakte*** stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:	Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten ***delegierten Rechtsakte*** stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der ***von***	a) eine Bewertung der ***Risiken im***

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ***ausgehenden Gefahren*** sowie der Schwachstellen und Risiken des digitalen ***Euro*** bei der Aufladung und Auszahlung ihres Zahlungsinstruments;	***Hinblick auf*** Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Schwachstellen und Risiken des digitalen ***Offline-Euro*** bei der Aufladung und Auszahlung ihres Zahlungsinstruments ***sowie eine Bewertung des Risikoprofils des digitalen Offline-Euro im Falle der Nutzung in physischer Nähe oder mittels einer digitalen Kommunikationsverbindung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger***;

Or. en

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Ziel, die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen ***Euro*** als gesetzliches Zahlungsmittel sicherzustellen.	c) das Ziel, die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen ***Offline-***Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Delegierte Rechtsakte	***Ausübung der Befugnisübertragung***

Or. en

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***33,*** 34 ***und*** 35 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem ***[***Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung***]*** übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln ***3,*** 11, ***16,*** 34***,*** 35***, 36, 37 und 38*** wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Or. en

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***33,*** 34 ***und*** 35 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln ***3,*** 11, ***16,*** 34***,*** 35***, 36, 37 und 38*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, ***33,*** 34 ***und*** 35 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***einem Monat*** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***zwei*** Monate verlängert.	6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln ***3,*** 11, ***16,*** 34***,*** 35***, 36, 37 und 38*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***drei Monaten*** nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***drei*** Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 39	***entfällt***
Ausschussverfahren	
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	

Or. en

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck erstattet die Europäische Zentralbank über die Entwicklung und Nutzung des digitalen Euro Bericht. In diesem Bericht wird der Beitrag der Europäischen Zentralbank zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung behandelt; dabei wird auch auf die folgenden Aspekte eingegangen:	Zu diesem Zweck erstattet die Europäische Zentralbank über die Entwicklung und ***wirksame*** Nutzung des digitalen Euro Bericht. In diesem Bericht wird der Beitrag der Europäischen Zentralbank zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung behandelt; dabei wird auch auf die folgenden Aspekte eingegangen:

Or. en

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) die Fortschritte, die in der Zahlungsverkehrslandschaft der Union bei der Schaffung eines hoheitlicher Kontrolle unterstehenden europaweiten Zahlungsinstruments für den Massenzahlungsverkehr gemäß Artikel 3 erzielt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Daten über Betrug, Fälschung und Double Spending und gegebenenfalls

deren Vergleich mit vergleichbaren Zahlungsmitteln oder Bargeld;

Or. en

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) das Ausmaß der Streitigkeiten zwischen Zahlungsdienstleistern hinsichtlich der Anwendung des von der Europäischen Zentralbank festgelegten Regelwerks und eine Zusammenfassung der Verbesserungen des Regelwerks zur Optimierung der Funktionsweise des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Vor der geplanten Ausgabe des digitalen Euro und vor der Umsetzung etwaiger Änderungen der Parameter und des Einsatzes der in Artikel 16 genannten Instrumente, mindestens aber alle drei Jahre nach der Ausgabe des digitalen Euro legt die Europäische Zentralbank dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission Folgendes vor:	***entfällt***
a) Informationen über die Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro gemäß Artikel 16 und die Parameter, die die Europäische Zentralbank in Anbetracht des vorherrschenden finanziellen und	

monetären Umfelds zu beschließen gedenkt;

b) eine Analyse des voraussichtlichen Beitrags der unter Buchstabe a genannten Instrumente und Parameter zum Ziel der Wahrung der Finanzstabilität.

Or. en

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Ein Jahr nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem analysiert wird, wie sich die ***Parameter und der Einsatz der Instrumente*** gemäß Artikel 16 auf folgende Punkte auswirken:	3. Ein Jahr nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem analysiert wird, wie sich die ***Obergrenzen*** gemäß Artikel 16 auf folgende Punkte auswirken:

Or. en

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) die Finanzstabilität;

Or. en

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Liquiditätsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***.	b) die Liquiditätsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Or. en

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anzahl der eröffneten Konten für den digitalen Euro;	b) die Anzahl der eröffneten Konten für den digitalen Euro ***und der ausgegebenen Geräte für den digitalen Offline-Euro***;

Or. en

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Anzahl der Zahlungskonten für den digitalen Euro, die von Zahlungsdienstleistern nach Artikel 14 Absätze 2 und 3 eröffnet wurden;	d) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
den Anteil der Anträge, die von Zahlungsdienstleistern nach Artikel 14 ***Absätze*** 2 ***und 3*** abgelehnt wurden.	***e)*** den Anteil der Anträge, die von Zahlungsdienstleistern nach Artikel 14 ***Absatz*** 2 abgelehnt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Spätestens drei Jahre nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, ob im Euro-Währungsgebiet ein ausreichender und wirksamer Zugang zum digitalen Euro und eine ausreichende Akzeptanz des digitalen Euro gegeben sind.	3. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Spätestens drei Jahre nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die wirksame Nutzung des digitalen Euro vor.

Or. en

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anhang I	Anhang I
Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro***	Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Offline-Euro***
Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro*** umfassen Folgendes:	Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Offline-Euro*** umfassen Folgendes:
a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen ***Euro*** den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen, die von der ***Europäischen Zentralbank*** gemäß ***Artikel*** 16 festgelegt werden,	a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen ***Offline-Euro*** den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen, die von der ***Kommission*** gemäß ***den Artikeln*** 16 ***und 37*** festgelegt werden,
b) Maßnahmen, um es den Nutzern des digitalen Euro zu ermöglichen, Zahlungsvorgänge in digitalen ***Euro*** zu tätigen und zu empfangen, ***und ihnen Zahlungsinstrumente in digitalen Euro zur Verfügung zu stellen,***	b) Maßnahmen, um es den Nutzern des digitalen Euro zu ermöglichen, Zahlungsvorgänge in digitalen ***Offline-Euro*** zu tätigen und zu empfangen,
c) ***Verwaltung der Zahlungskonten*** für den digitalen ***Euro von Nutzern des digitalen Euro***,	c) ***Bereitstellung, Wartung und Lebenszyklusmanagement von Geräten*** für den digitalen ***Offline-Euro***, ***einschließlich der sicheren Verteilung und Aktualisierung der Software, die das gesicherte Instrument steuert***,
d) Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 13 und	d) Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 13 und
e) Erbringung zusätzlicher Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro neben den grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II.	e) Erbringung zusätzlicher Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro neben den grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II.

Or. en

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG Ia
	Online-Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro
	Online-Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfassen Folgendes:
	a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen Online-Euro den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen, die von der Kommission gemäß Artikel 16 festgelegt werden,
	b) Maßnahmen, um es den Nutzern des digitalen Online-Euro zu ermöglichen, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen und zu empfangen, und ihnen Zahlungsinstrumente in digitalen Euro zur Verfügung zu stellen,
	c) Verwaltung der Online-Zahlungskonten für den digitalen Euro von Nutzern des digitalen Euro,
	d) Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 13 und
	e) Erbringung zusätzlicher Online-Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro neben den grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang IIa.

Or. en

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anhang II	Anhang II
Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro***	Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Offline-Euro***
Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Euro*** für natürliche Personen umfassen Folgendes:	Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen ***Offline-Euro*** für natürliche Personen umfassen Folgendes:
a) Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro,	
	aa) Bereitstellung von Front-End-Diensten über eine Schnittstelle der EZB;
	ab) regelmäßige Aktualisierung der Software der EZB für Geräte für den digitalen Offline-Euro;
b) Einsicht in Salden ***und Transaktionen***,	b) Einsicht in Salden,
c) ***nicht-automatisierte*** Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein ***Zahlungskonto*** für den nicht-digitalen Euro,	c) ***manuelle*** Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein ***Konto*** für den nicht-digitalen Euro,
	ca) automatische Auszahlung auf ein Konto in nicht-digitalen Euro, für Händler,
	cb) Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den digitalen Online-Euro,
d) Aufladung und Auszahlung von/in Bargeld,	d) Aufladung und Auszahlung von/in Bargeld,
e) Auslösung und Entgegennahme von Zahlungsvorgängen in digitalen ***Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, unter Ausschluss anderer bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge, in den folgenden Anwendungsfällen***:	e) Auslösung und Entgegennahme von Zahlungsvorgängen in digitalen ***Offline-Euro***:
– Zahlungsvorgänge in digitalen ***Euro*** von Personen zu Personen,	Zahlungsvorgänge in digitalen ***Offline-Euro*** von Personen zu Personen,
– Zahlungsvorgänge in digitalen	Zahlungsvorgänge in digitalen ***Offline-***

Euro am Interaktionspunkt, einschließlich Verkaufsstelle und elektronischer Geschäftsverkehr,	***Euro*** am Interaktionspunkt, einschließlich Verkaufsstelle und elektronischer Geschäftsverkehr,
– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro am Interaktionspunkt, einschließlich Verkaufsstelle und elektronischer Geschäftsverkehr,	
– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen an Regierungen,	
f) Zahlungsvorgänge in digitalen Euro gemäß Artikel 13 Absatz 4 und	
g) Bereitstellung mindestens eines elektronischen Zahlungsinstruments für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro im Sinne von Buchstabe e.	
	ga) Bereitstellung, Wartung und Lebenszyklusmanagement von Geräten für den digitalen Offline-Euro, einschließlich der sicheren Verteilung und Aktualisierung der Software, die das gesicherte Instrument steuert, im Einklang mit den von der Europäischen Zentralbank festgelegten oder zertifizierten technischen Normen und Sicherheitsstandards.

Or. en

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG IIa
	Grundlegende Online-Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro
	Grundlegende Online-Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen umfassen Folgendes:
	a) Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro,
	b) Bereitstellung von Front-End-Diensten über eine Schnittstelle der EZB,
	c) regelmäßige Aktualisierung der Software der EZB für Nutzer des digitalen Euro,
	d) Einsicht in Salden und Transaktionen,
	e) automatische Aufladung und Auszahlung von bzw. auf Zahlungskonten in digitalen Euro, die bei demselben Zahlungsdienstleister geführt werden, von und auf ein Zahlungskonto in nicht-digitalen Euro,
	f) nicht-automatisierte Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,
	g) Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den digitalen Offline-Euro,
	h) Aufladung und Auszahlung von/in Bargeld,
	i) Auslösung und Entgegennahme von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, unter Ausschluss anderer bedingter

Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge, in den folgenden Anwendungsfällen:

– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen zu Personen,

– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro am Interaktionspunkt, einschließlich Verkaufsstelle und elektronischer Geschäftsverkehr,

j) Zahlungsvorgänge in digitalen Euro gemäß Artikel 13 Absatz 4 und

k) Bereitstellung mindestens eines elektronischen Zahlungsinstruments für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro im Sinne von Buchstabe e.

Or. en

Änderungsantrag 276

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Informationen zu den ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, und	iii) Informationen zu den ***Online-Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, und

Or. en

Änderungsantrag 277

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Nutzerkennung, einschließlich des Namens des Inhabers des ***lokalen Speichergeräts*** und	i) die Nutzerkennung, einschließlich des Namens des Inhabers des ***Geräts für den digitalen Offline-Euro,*** und

Or. en

Änderungsantrag 278

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Informationen zum ***lokalen Speichergerät***, einschließlich der Kennung des ***lokalen Speichergeräts***.	ii) Informationen zum ***Gerät für den digitalen Offline-Euro***, einschließlich der Kennung des ***Geräts für den digitalen Offline-Euro***.

Or. en

Änderungsantrag 279

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Informationen zu den ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, und	i) Informationen zu den ***Online-Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, und

Or. en

Änderungsantrag 280

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung auf die Daten beschränkt, die für die Falschgeldanalyse von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erforderlich sind: Informationen zum ***lokalen Speichergerät***, einschließlich der	3. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung auf die Daten beschränkt, die für die Falschgeldanalyse von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erforderlich sind: Informationen zum ***Gerät für den digitalen Offline-Euro***,

Kennung des ***lokalen Speichergeräts***.	einschließlich der Kennung des ***Geräts für den digitalen Offline-Euro***.

Or. en

Änderungsantrag 281

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Informationen zu den ***Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Kontos für den digitalen Euro,	i) Informationen zu den ***Online-Zahlungskonten*** für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Kontos für den digitalen Euro,

Or. en

BEGRÜNDUNG

Das Paket zur einheitlichen Währung ist eine Reaktion auf die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft, in der der Zugang zu Bargeld – derzeit die einzige Form der einheitlichen Währung, die den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht – immer weiter zurückgeht. Der Berichterstatter unterstützt dieses Paket, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Euro in all seinen Formen weiterhin die Grundlage für eine wettbewerbsfähige, innovative, offene und strategisch autonome europäische Wirtschaft bildet. Die einheitliche Währung Europas ist mehr als nur ein Zahlungsmittel: Sie ist ein Eckpfeiler der strategischen Autonomie der Union.

Um den Zugang zu Zentralbankgeld im digitalen Zeitalter weiterhin sicherzustellen, sollte eine digitale Version der einheitlichen Währung eingeführt und zugleich das Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger auf die Nutzung von Bargeld gestärkt werden. Zudem muss Europa seine übermäßige Abhängigkeit von außereuropäischen Zahlungsdienstleistern angehen. Angesichts der geopolitischen Instabilität ist eine solide europäische Reaktion im Zahlungsverkehr erforderlich, um die strategische Autonomie zu stärken.

Nach Ansicht des Berichterstatters besteht der Zweck dieses Vorschlags darin, diese Reaktion zu definieren. Er trifft eine klare Unterscheidung zwischen zwei digitalen Formen der einheitlichen Währung, die für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen zugänglich sind.

Zum einen der digitale Offline-Euro, der als *tokenisierte Version von Bargeld* verstanden wird und nicht kontobasiert ist, sondern über Zahlungen von Gerät zu Gerät funktioniert. Er garantiert den Schutz der Privatsphäre, Ausfallsicherheit und uneingeschränkte Zugänglichkeit auch bei Netzausfällen oder Krisen. Da er lokal auf sicheren Geräten gespeichert und mittels dieser Geräte übertragen wird, wird das Recht der Bürgerinnen und Bürger gewahrt, unter allen Umständen Zentralbankgeld zu halten. Auf den Punkt gebracht: digitales Bargeld**.**

Zum anderen ist der digitale Euro als *kontobasiertes System* konzipiert, das eine über über die EZB betriebene Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfordert. Ihrem Wesen nach geht die Online-Form des digitalen Euro mit Risiken einher, darunter die Disintermediation von Banken, das Abfließen von Einlagen, direkter Wettbewerb mit privaten Zahlungslösungen und letztlich negative Auswirkungen auf die Kapazitäten zur Finanzierung europäischer Unternehmen und Haushalte.

Aktuell funktioniert das europäische Zahlungsökosystem: Die Bürgerinnen und Bürger können bequem bezahlen und das System ist stabil. Es geht somit nicht um Funktionalität, sondern um Umfang, Reichweite und Abhängigkeit. Seit über zwanzig Jahren haben die Europäerinnen und Europäer eine gemeinsame Währung, aber kein einheimisches

europaweites Zahlungssystem. Viele Transaktionen hängen nach wie vor von außereuropäischen Anbietern ab, wodurch Europa technologischen und geopolitischen Risiken ausgesetzt ist. Die Vorschläge der Kommission aus dem Jahr 2023 zielten darauf ab, dieses Problem durch einen digitalen Euro zu lösen, doch seitdem haben private Initiativen Fortschritte gemacht und sich die Prioritäten Europas weiterentwickelt.

Die Änderungsanträge des Berichterstatters bieten eine differenzierte, realistische und aktualisierte Reaktion. Darin wird vorgeschlagen, einen digitalen Offline-Euro einzuführen und die Einführung der Online-Version des digitalen Euro von der Bedingung abhängig zu machen, dass es keine *hoheitlicher Kontrolle unterstehende Lösung für den Massenzahlungsverkehr* gibt. Dies soll von der Kommission durch einen Markttest überprüft werden, sobald die EZB ihre Vorbereitungsarbeiten für den digitalen Offline-Euro abgeschlossen hat.

Der Berichterstatter betont seine neutrale Haltung gegenüber dem Ergebnis dieses Tests, von dem er sich eine objektive Bewertung der Fähigkeit des privaten Sektors erwartet, im Euro-Währungsgebiet Zahlungen zwischen Privatpersonen, an Verkaufsstellen und im elektronischen Handel abzuwickeln. Es ist dem Berichterstatter wichtig, klarzustellen, dass diese Bewertung durch die Kommission in keinem Fall die Vorbereitungsarbeiten der EZB oder den Gesamtprozess verzögern darf.

Durch diesen Ansatz wird für eine ganzheitliche, angemessene und faktengestützte Reaktion gesorgt, bei der die Finanzstabilität und die Wettbewerbsfähigkeit des Zahlungssystems gegeneinander abgewogen werden. In diesem Rahmen würde der digitale Offline-Euro eine verhältnismäßige europäische Reaktion darstellen, die frei von Risiken für die Finanzstabilität ist und die Souveränität Europas im Zahlungsverkehr gewährleistet – ohne der Möglichkeit vorzugreifen, dass der Privatsektor mittels Interoperabilität die Lücken schließen könnte, die das europäische Zahlungsverkehrssystem in Sachen Umfang und Abhängigkeiten aufweist.

Zusammenfassend wird mit den Änderungsanträgen des Berichterstatters zur Einführung des digitalen Euro also darauf abgezielt, dass der digitale Offline-Euro eingeführt wird, um den Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft zu begegnen, während die Einführung des digitalen Online-Euro davon abhängig gemacht wird, dass es keine privat betriebene und hoheitlicher Kontrolle unterstehende europaweite Lösung für den Massenzahlungsverkehr gibt. Durch diese Konditionalität wird sichergestellt, dass der digitale Euro als Sicherheitsnetz gegen Marktfragmentierung fungiert und nicht als paralleles Zahlungsökosystem, das verhindert, dass private Lösungen eine europaweite Verbreitung finden, oder das kontinuierlichen Innovationen im Wege steht.

Durch diese Einschätzung wird in keiner Weise in Frage gestellt, dass es wichtig ist, den digitalen Euro für den Großkundenbereich zu entwickeln, den der Berichterstatter nachdrücklich als wirksamstes Mittel zur Modernisierung des Interbanken-

Abwicklungswesens, zur Verbesserung der grenzübergreifenden Effizienz und zur Stärkung der geldpolitischen Transmission im gesamten Euro-Währungsgebiet unterstützt.

Unabhängig davon betrachtet der Berichterstatter dieses Paket als eine kohärente Vision für die Zukunft des Geldes in Europa, die auf drei sich gegenseitig verstärkenden Säulen basiert:

- Wahrung der Universalität des Bargelds und des Zugangs zu Bargeld,
- Einführung einer digitalen Form von Zentralbankgeld, gemäß einem zügigen, aber umsichtigen Ansatz, die auch als Zahlungsmittel dienen wird, und
- Ermöglichung einer grenzüberschreitenden Bereitstellung dieses Zahlungsmittels unter Wahrung der Zuständigkeiten und der Souveränität der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, sowie von Drittländern und unter Wahrung der Integrität des Binnenmarkts.

Im Paket zur einheitlichen Währung wird eine Vision von einem Europa dargelegt, das sich an das digitale Zeitalter anpasst und durch Offenheit für seine strategische Autonomie Sorge trägt: Europa übernimmt eine Führungsrolle, indem es Kapazitäten, Souveränität und Widerstandsfähigkeit aufbaut, statt Märkte abzuschotten.

Der Berichterstatter betrachtet dieses Paket als gemeinsame, kohärente Antwort auf eine zweifache Herausforderung: Die übermäßige Abhängigkeit Europas von außereuropäischen Zahlungsdienstleistern und die Notwendigkeit, die geldpolitische Souveränität in einem offenen, wettbewerbsorientierten und innovativen Markt zu verankern, um sicherzustellen, dass Europa über eine eigene Basis für einen widerstandsfähigen Zahlungsverkehr verfügt.

Dieser Ansatz bildet den Kern des Vorschlags des Berichterstatters, wobei er darüber hinaus noch auf einige weitere Anliegen hinsichtlich der Bestimmungen, des Rahmens und der operativen Aspekte der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift eingeht.

Der Berichterstatter präzisiert den Rahmen, innerhalb dessen Zahlungsdienstleister, die in der Union niedergelassen sind und beaufsichtigt werden, den digitalen Euro gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 vertreiben dürfen. Zahlungsdienstleister müssen unter festgelegten Bedingungen Online- und Offline-Zahlungsdienste in digitalen Euro für die Einwohner und die Unternehmen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie für bestimmte nicht ansässige Nutzer erbringen.

Dabei gelten für den digitalen Online-Euro und den digitalen Offline-Euro unterschiedliche Regeln. Beim digitalen Online-Euro müssen die Zahlungsdienstleister den Nutzern eine manuelle oder automatische Aufladung und Auszahlung von bzw. auf ihre Konten in digitalen Euro von bzw. auf Konten in nicht-digitalen Euro, von bzw. auf Geräte für den Offline-Euro oder von bzw. in Bargeld ermöglichen, wobei Beschränkungen zur Wahrung der Finanzstabilität gelten. Beim digitalen Offline-Euro müssen die Zahlungsdienstleister

gleichwertige Funktionen über sichere Geräte bereitstellen, damit Nutzer und Händler Guthaben aufladen oder auszahlen können, wobei die Auflagen hinsichtlich der Finanzstabilität und hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten sind.

Die Änderungen sehen einen automatischen Mechanismus für Auszahlungen vor, bei dem jedes Konto für den digitalen Online-Euro mit einem einzigen, vom Nutzer festgelegten Konto für nicht-digitale Euro verknüpft wird, wodurch die Einhaltung der Verfügungsrahmen und die Kontinuität der Zahlungen sichergestellt werden. Der von Zahlungsdienstleistern bereitgestellte digitale Euro ist zum Nennwert in andere Formen von auf Euro lautendem Geld umtauschbar, und die Nutzer unterhalten nur mit den Zahlungsdienstleistern, nicht aber mit der EZB oder den nationalen Zentralbanken, eine Vertragsbeziehung. Die Nutzer können ein oder mehrere Online-Konten bei demselben oder verschiedenen Zahlungsdienstleistern unterhalten, und die Zahlungsdienstleister müssen Informationen über Funktionen und Bedingungen gebührenfrei öffentlich zugänglich machen.

Der Berichterstatter schlägt spezifische Haltegrenzen vor, um sicherzustellen, dass der digitale Euro als Zahlungsmittel dient und sich nicht zu einem Wertaufbewahrungsmittel entwickeln kann. Diese Haltegrenzen verhindern in Verbindung mit Mechanismen zur Aufladung und Auszahlung eine übermäßige Anhäufung von Guthaben und ermöglichen zugleich eine reibungslose alltägliche Nutzung, sodass die Vermittlerrolle des Bankensektors und die Finanzstabilität gewahrt bleiben.

Vertrauen beruht auch auf Fairness. Der Berichterstatter schlägt Grundsätze für Gebühren und Entgelte fest, um sicherzustellen, dass die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen müssen, einen angemessenen Ausgleich erhalten, während die Händler nicht übermäßig belastet werden. Da zum Zeitpunkt der Ausgabe noch keine ausreichenden Informationen über die durchschnittlichen Stückkosten oder das Gesamtvolumen der Transaktionen mit dem digitalen Euro vorliegen werden, bedarf es einer Übergangsphase. Während dieses Zeitraums basieren die Gebühren und Entgelte auf einer Regelung, durch die verhindert wird, dass die Nutzer schlechter gestellt werden, wobei ein hohes Maß an Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird, indem Kriterien angewendet werden, die mit den bestehenden Zahlungsmitteln auf granularer Ebene vergleichbar sind.

Ferner schlägt der Berichterstatter vor, dass die Kommission – für den Fall, dass nach einer zehnjährigen Übergangsphase nachgewiesen wird, dass ein kostenbasiertes Ausgleichsmodell zu geringeren Kosten sowie zu mehr Effizienz und Wettbewerb auf den Zahlungsmärkten führt und Quersubventionierungen zwischen verschiedenen Geschäftsmodellen von Händlern oder innerhalb des europäischen Zahlungsökosystems verhindert – einen neuen Rechtsrahmen für Gebühren und Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten in digitalen Euro vorschlagen sollte.

Der Berichterstatter betont außerdem, dass die Bürgerinnen und Bürger den digitalen Euro nur dann annehmen werden, wenn die Privatsphäre ebenso wirksam geschützt wird wie die

Anonymität beim Bargeld. Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sind auf Nutzerebene anzuwenden und dürfen nicht durch die Kennzeichnung einzelner digitaler Einheiten erfolgen, um die Fungibilität zu wahren und programmierbares oder rückverfolgbares Geld zu verhindern. Zudem muss die EZB dafür sorgen, dass Betrug und Fälschungen unter dem Niveau vergleichbarer Instrumente bleiben. Datenschutz, Sicherheit und technologische Widerstandsfähigkeit sind daher keine optionalen Funktionen, sondern unverzichtbare Gestaltungsmerkmale .

Die beiden begleitenden Vorschläge vervollständigen diesen Rahmen. Die Verordnung über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel garantiert die allgemeine Annahme und den Zugang zu Bargeld entsprechend der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger und stellt auf diese Weise finanzielle Inklusion und Widerstandsfähigkeit sicher. Die gleichzeitige Behandlung und Abstimmung dieser Verordnung mit der Verordnung über den digitalen Euro ist unerlässlich, um jeglichen Eindruck einer Ersetzung zu vermeiden. Mit der Verordnung über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, wird der externen Dimension Rechnung getragen, sodass Zahlungsdienstleister in diesen Ländern Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unter Bedingungen erbringen können, die die nationalen Vorrechte und die Integrität des Binnenmarkts wahren.

Auf den Punkt gebracht, entspringt der Vorschlag des Berichterstatters der Einsicht, dass technologische Souveränität im Zahlungsverkehr nicht gesetzlich angeordnet werden kann, sondern aus Wettbewerb, Innovation und Vertrauen erwachsen muss. Durch die Priorisierung privater europäischer Infrastrukturen wird mit dem Paket zur einheitlichen Währung sowohl die Stabilität des Euro als auch die Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert. Damit wird die Gemeinschaftswährung modernisiert, ohne sie in ein öffentliches Zahlungsmonopol umzuwandeln.